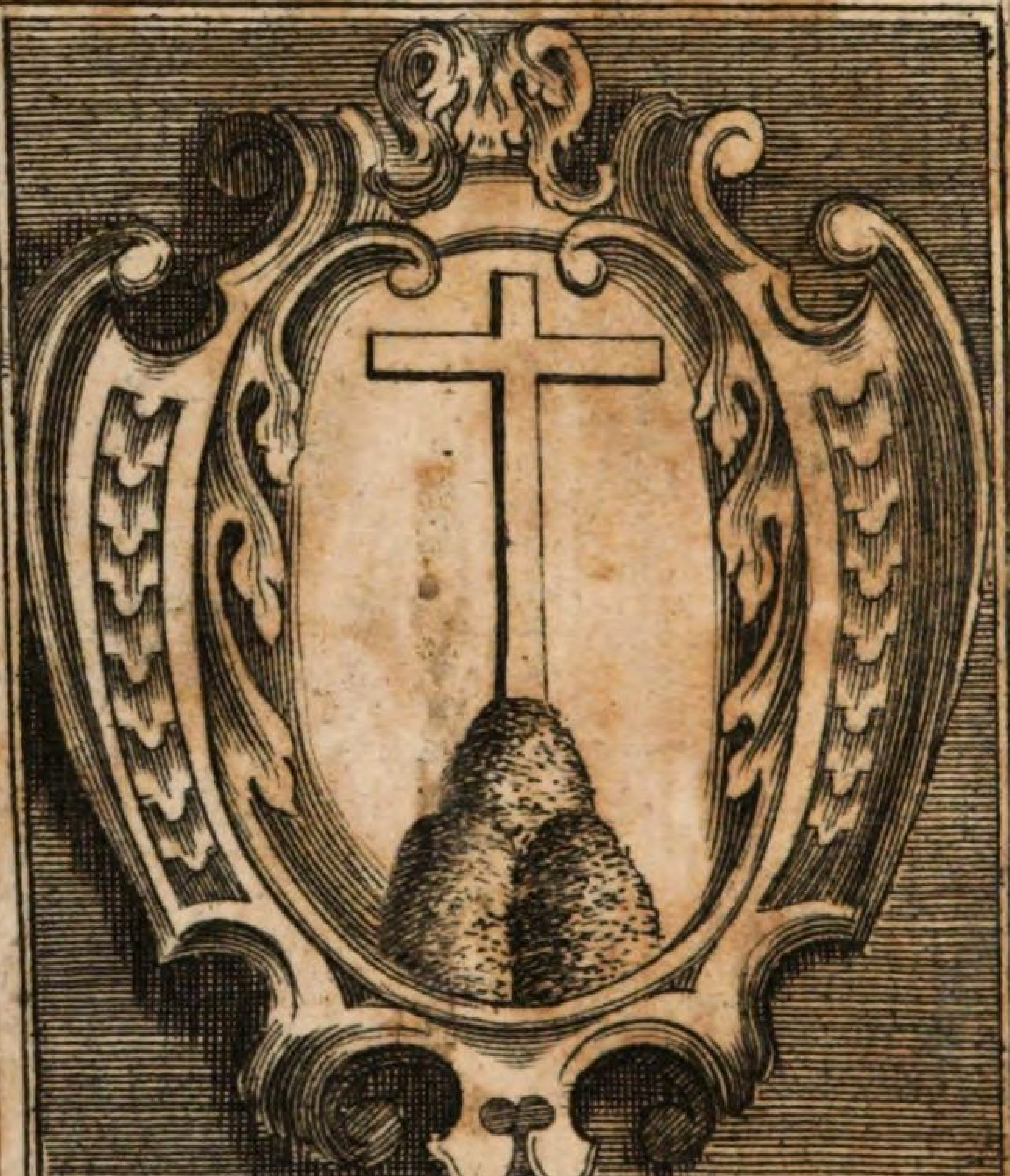

Domus S.S. Adelhaidis et
Caietani

Phil Pr. 651.

Hof-Criticus

Philos. Ethica popul. 2163.

R

Hof-Criticus
Oder
Auffrichtiger Diener/
Das ist:
Die bey Höfen so wenig beliebt-doch nothwendige hierorths einiger massen entdeckte
Wahrheit.
Abgetheilet zu Ehren der Allerheiligst-Hochgelobten Dreyfaltigkeit
In Drey Theile.
Deren der Erste:
Wie sich Diener gegen Bedienten,
Anderter:
Wie sich die Bediente gegen denen Herrschafften verhalten sollen.
Und Dritter:
Wie die Herrschafften treuer Diener auffrichtige Dienste zu belohnen haben.
Von einem
AuffrIchtiGen Schlechten Diener.

1728.

Prag/ gedruckt bey Johann Wentzel Helm.

Dem
Hoch- und Wohlgebohrnen
Herrn Herrn
Johann Norbert
Ernest Liebsteinsky
deß Heil: Römis: Reichs
Grafen von Kollowrath/
Erb-Herrn auff Adersbach/
und Zamrsk, der Römischen Kayserl: und Königlichen Catholischen Mayestät Würcklichen Cammerern, und Hof-Cammer-Rath, 2c.

Meinem jederzeit Gnädigen
Grafen/und Herrn/Herrn.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Gnädiger Herr Herr.

WArumb mich unterfange diese meine abgemüssigte Stunden Eüer Hoch-Gräfl: Gnaden in unterthänigster Demuth zuzuaignen / bin ich

zwar niemanden Red und Antwort zu geben schuldig: Versichere jedoch / daß die Gedult / welche Euer Hoch-Gräfl: Gnaden unter anderen rühmlichen Qualitæten / und Tugenden vollkommentlich besitzen / mir zum grösten Antrieb gewesen; In Erwögung: daß deren Bedienten Fähler und Ubertrettungen (so nicht wider GOtt) nicht mit der Schärfe / sondern einer Verwunderens-vollen Mässigkeit abgestraffet werden; wordurch der Diener verbesseret / und die von allen zwar anrecom-

men-

mendirte / wiewohlen in der That denen Menschen gar rar beywohnende Gedult / immer höher zu schätzen Ursach hat.

Ich will durch diese allhier außdrücklich gepriesene Tugend denen anderen von mir jederzeit mit allem Respect venerirten Aigenschafften nichts benommen haben / sondern die Gedult nur anführen wollen / weilen solche zu meinem Vorhaben am dienlichsten scheinet; Dann gleich wie der Brillant versetzet in Mitten der Diamanten sich unvergleichlich

vor denen letzteren signalizi-
ret/und ihnen doch weder den
Nahmen / noch den Werth
beniehmet. Also ist es auch
mit dieser hoch schätzenden
Gedult zu verstehen / wel-
che vernünfftige Diener über-
wünden/ und viel ehender zu
ihrer Schuldigkeit/als wohl-
verdiente Straffen / verlei-
ten solte.

Wegen dieser Tugend seynd
**Euer Hoch-Gräfl: Gna-
den** auch von denen jenigen
beliebet / welche sagen: Es
wäre dießfalls bey **Derosel-
ben** etwas mehrers / als bey
ei-

einen Menschen (Menschlicher Weiß zu reden) zu finden. Möchte etwan alles/ was gesagt habe / in Ansehung dessen / was sagen solte / vor einen Schatten passiren / so gehöret auch dieser zum abschilderen. Bastà, ein abgesagter Feind der Schmeüchelen / will lieber schweigen / als mit fernerer Exageration (ob zwar die Tugenden/ wann es nur ohne eytler Absicht geschihet / nicht verschwiegen / wohl aber anderen zur Nachfolge außgebreitet werden sollen) zur Schmeüchlerey Anlaß /

 oder

oder auch nur Argwohn ge-
ben. Wofern ich von
Euer Hoch-Gräfl: Gna-
den den Vorwurff zu gewar-
ten hätte/ daß ehender beflüs-
sen seyn solle/ auß allen Kräff-
ten zu dienen/ als Bücher zu
schreiben / wurde mir gar
kein Unrecht geschehen :
Allein wann betrachte/ daß
die Bedienten zu Zeiten /
wiewohlen vielmahls denen
Herrschafften unanständiger
Distractionen sich anmas-
sen ; Vermeyne/ mit diesen
abgemüssigten Stunden in
keine Ungnad zu verfallen/
und nehme vielmehrers Ge-

le-

legenheit / umb die Continuation der bißhero ohne mein Verdienst genossenen Gnaden / unterthänigst zu bitten / mit aller Veneration ersterbende

Euer Hoch-Gräfl: Gnaden

Meines jederzeit Gnädigen Grafen, und Herrn, Herrn

Unterthänigst treu- gehorsamster Diener.

I. G. S.

Vorrede.

GEneigter Leser; Du wirst dich über die Keckheit verwunderen, und ich selbsten hätte Ursach, solches zu thun, daß mich mit diesen Hof-Gedancken ans Licht wage: Indeme bey Höfen die verschmützteste Köpff zu finden. Nicht weniger Comici Spruch allzuwahr: **Wie nemblich man nichts Neües sage; sondern alles / was Neü auffzulegen geglaubet wird / vor viel Hundert Jahren schon gemeldet worden.**

Diesen allen ungeachtet, kan meine Keckheit keines weegs hintertrieben werden, wann betrachte,

te, daß die zum Sitzen und Lesen wenig geneigte Hof = Leüth sich nicht die Mühe geben werden, viele Bücher, worinnen die Wahrheit wohl zu finden, nachzuschlagen. Da doch dieses Hand=Büchel, so mit allem Fleiß von einigen wenigst Curiosität halber getragen, durchlesen, und einige Stuck deren nachlässigen Dieneren verbesseret werden dürfften; wordurch mein Vorhaben, falls auch nur ein einiger verbesseret würde, erlanget wäre; So groß ist deren Bedienten Schuldigkeit.

Meines Wissens ist kein solches Buch heraussen, so mit Fleiß gleichsamb in Compendio von dieser Materie handlete; Und weilen umb nichts weniger, als Tadler, und Außsteller besorget bin: so wird mich freuen, wann ein anderer klärere Sätze denen Bedienten

ten an die Hand zu geben, sich die Mühe nehmen möchte. Indessen wollen wir die gemeinesten Einwürffe am besten ableyhnen, so das gantze Werckel durch einen Discours zwischen zweyen Freunden, deren einer zum Behaubten Actor, der andere zum Widersprechen Odpor genannt, geneiget ist, fortgeführet werde. Geschiehet es zum Nutzen deß Nächsten, davor seye GOTT die Ehre; im übrigen an Tadlen und Mißgunst mich nicht kehre.

CEN-

CENSURA
Reverendissimi Archi-Episcopalis Officij Pragensis.

EX commissione Reverendissimi Archi-Episcopalis Officij Librum intitulatum Hof-Criticus, revidi, eúmque præter Politica, etiam directionem Conscientiæ, qualiter nimirum in Officijs, pariter ac Servitijs Aulicis procedendum sit, contineat, & hac in causa nil Orthodoxæ Fidei dissonum, sed bonis moribus cuncta conformia reperiantur, ideo ex parte altè dicti Reverendiss: Officij (salvo jure quocunque) typis mandari posse, censeo. Datum Pragæ, 20. Aprilis, 1728.

Don ANTONIUS OBITECZKY
de Obitecz, C. R. Theatin: Rev: Officij Assessor.

IMPRIMATUR.

DANIEL JOSEPHUS de MAYERN,
Episcopus, Vic: Gener: & Officialis

Censura Politica.

IMPRIMATUR:

JOANNES FRANCISCUS de GOLIZ.

WENCESLAUS JOANNES Kriegelstein von Sternfeld.

JOANNES LEONARDUS AGRICOLA.

Actor. §. I.

DEr jenige / welcher gesaget: Deß Menschen Vernunfft bestünde guten Theils im Heyraten: Kinder erziehen: Testament machen: und Gebäue aufführen; hatte wohl geredet. Das Erste ist wohl zu bedencken; das Anderte sorgfältig zu vollziehen; das Dritte fürsichtig / solle es unangefochten bleiben / zu ordnen; das Vierte gewiß bedachtsamb außzuführen / solle es der vorbeygehenden Censur enthoben bleiben.

Odpor. §. 2.

Wir waren Vorhabens / von deren Bedienten Schuldigkeiten zu reden; jetzt kommen Sachen hervor / wovon mir niemahls habe traumen lassen; weßhalb mich deß Lachens kaum enthalten kan.

Actor.

Actor. §. 3.

Hierauff könte ich antworten: Was du jetzunder auß einen frühezeitig-übereylten Urtheyl nicht weist/ welches bey Hof-Leüthen gar gemein/ wirstu hernacher erfahren.

Odpor. §. 4.

Ich bleibe annoch in meiner Unwissenheit/ und möchte wohl ohne ferneres Umschwaiffen deß Vorhabens halber belehrnet werden.

Actor. §. 5.

Es wäre ja lächerlich/ wann bey einem Gebäue solte von der Kuppel und von oben angefangen werden; welches uns auch begegnen würde/ so wir von Officirern den Eingang macheten. Ist dahero rathsamber von denen Laquayen anzufangen/ weilen unter dem Titul Bedienten, auch die geringsten begriffen seynd/ doch aller ihre Schuldigkeit auff ein gnügliches Bedienen deren Herrschafften hinauß lauffet; Und derowegen/ wann das

Fun-

Fundament gut / ist auch / falls nur sonsten der Baumeister die Handwercker rechtschaffen anführet; will sagen / ein Officier vernünfftig gouverniret / ein vollkommener Bau / oder gnugsame Bedienung / zu hoffen.

Odpor. §. 6.

Du willst also sagen / wann die dem Officier übergebene Leüth accuraten gehorsamb leisten / durch embsige Obsicht deß vorgesetzten Officirers eine Herrschafft mit leichter Mühe zulänglich könne bedienet werden.

Actor. §. 7.

Eben dieses.

Odpor. §. 8.

Wie kombt es aber / daß heüntiges Tages die Herrschafften nicht nach Verlangen / und vielmahl nachlässiglich bedienet werden / also daß ein

schlechter Mensch es von seinen Untergebenen nicht geduldten würde.

Actor. §. 9.

Daran ist der Baumeister / oder besser zu sagen/ die Nachlässigkeit deß vorgesetzten Officierers die richtige Ursach.

Odpor. §. 10.

Bey Hof ist aber der Gehorsamb wenig oder gar nicht bekant / als welcher nur aigentlich bey denen jenigen/ so solchen geschwohren (wiewohl auch dießfalls schlecht gnug / umb Bericht die Weiber) zu finden. Ich hab auch mein Tag bey Hof nicht viel vom Gehorsamb gehöret / welcher dem freyen Leben/ so bey Hof gesucht wird/ schnur gerad zuwider.

Actor. §. 11.

Jener Blinde / welchen CHRISTUS der HErr mit dem Speüchl und Koth

Koth vermischet / sehend gemacht / gehorchte alsobald dem Befehl / sich zu dem Teuche Siloë zu begeben / und zu waschen / hätte antworten können: Diese Krafft hat das Wasser nicht / sondern Du: Ist aber das Wasser vonnöthen / warumb schickst du mich nicht zu dem nächsten Wasser / jederman wird mich außlachen / der mich also mit Koth besudelt sehen wird; Allein er gab nichts dergleichen zur Antwort / sondern ware nur dahin beflissen / daß er dem Befehl deß HERRN in allem nachkähme; Und siehe die Frucht eines Blinden Gehorsambs / da gieng er hin / und wusch sich / und kahme sehend. Ist also die Vollziehung deß Göttlichen Willens / so uns durch die Obrigkeiten (auß deren Befehl durch die Officierer) angezeuget wird / niemahls ohne Trost. Biß hieher eine gelehrte Theologische Feder / welche über das Evangelium: **Was hülfft es / wann der Mensch die gantze Welt gewinne / ꝛc.** fortfahret: HErr JESU Christe /

verleyhe mir die Gnad / daß ich niemahls wegen eines Wohlstands oder durch eine zeitliche Wollust von Dir abweiche / nichts als Deine Ehre allein suche / meinem Willen gantz absage / und Dir und wegen Deiner NB. einer jeden Creatur (warumb nicht auch dem vorgesetzten Officier) gehorsambe.

Ferners über das Evangelium, als CHRISTUS denen 10. Außsätzigen befohlen: **Gehet hin, zeiget euch denen Priestern, 2c.** Als sie dieß thäten / wurden sie rein. Glossiret obige Feder: Also wird der Glaub und Gehorsamb belohnet. Wer wolte dann wegen so herzlichen Wercken und Belohnungen auß einer närrischen Hoffart nicht über alles dem Gehorsamb ergeben seyn?

Odpor. §. 12.

Das schickt sich nicht hieher / sondern gehöret vor grosse Regenten / welche Land und Leüth zu befehlen; und

und Geistlichen Vorstehern/ so Christlichen Wandel zu erhalten haben.

Actor. §. 13.

Nur gar zu wohl; dann so gut als jene dem Allerhöchsten Richter zu antworten haben / eben also wird jede Herrschafft vor die Ihrige antworten/ so wissentlich in einer Untugend conniviret wurde.

Odpor. §. 14.

Wann aber der Bediente / ein Laquay gesetzt thuet / was die Herrschafft / oder der Officier zu Herrschafftlichen Nutzen befiehlet / so thut er hoffentlich gnug.

Actor. §. 15.

Gnug / und nicht gnug; Er muß auch beflissen seyn / die über alles nöthige Treu gegen seiner Herrschafft zu beobachten; das ist: sofern er siehet/

seiner Herrschafft von einem Neben-Bedienten etwas Nachtheiliges verübet zu werden/ es möge nun Officier/ oder gemeiner Bedienter seyn/ ist er im Gewissen schuldig/ solches zur Vermittelung beyzubringen.

Odpor. §. 16.

Wann ich Laquay einiges Unbild von einem Officier verüben sehete/ und es entdeckete/ wurde nichts als Verfolgung zugewarten haben.

Actor. §. 17.

Auff keine Weiß; dann die Herrschafften pflegen den jenigen nicht zu entdecken/ so ihnen zum Nutzen etwas offenbahret; und gesetzt/ es geschehete auch/ so ist ja tausendmahl besser/ den Unwillen eines Neben-Bedienten/ welcher Morgen deß Dienstes entlassen seyn kan/ zu ertragen/ als mich wider die Treu/ so ich der Herrschafft schuldig bin/ zu versündigen/ und

fremb-

frembder Sünden theilhafftig zu machen.

Odpor. §. 18.

Ich werd ihme aber schaden / indeme die Herrschafft ihme ungnädig werden und er seines zeitlichen Glücks verlustiget seyn kan.

Actor. §. 19.

Ich gestehe / daß / so einer mit guten Ermahnungen / auff den rechten Weeg gebracht zu werden / verhoffet wird / man es zu thun schuldig seye / ehe es höheren Orths angebracht werde: Allein / da es nicht verfangen will / ist besser / dem Leib als der Seelen geschadet / und wo zwey Gesätze zusammen kommen / muß das Schwächere dem Stärckeren weichen / weilen nicht erlaubet / daß auß Forcht dem Nächsten zu Schaden / die Laster verschwiegen / und die Geboth GOttes übertretten werden.

Odpor. §. 20.

Ein solcher / der auch mit wahrhafften Anbringen umb seinen Dienst kommete / würde mir sein Lebtag das Unglück zuschreiben.

Actor. §. 21.

Lasse es geschehen; Mir ist recht lieb / daß dieser Einwurff auff die Bahn kommen: anerwogen bey jetziger Welt die Bedienten nicht den geringsten Scrupel machen / ihren Neben-Bedienten bey denen Herrschafften / wo sie nur wissen und können / nicht die geringste Gelegenheit verabsaumende / auß einer ungegründeten Passion zu verschwärtzen / also dasselbe nach und nach mit öffteren Ohrendröschen verdrossen werden / und öffters / so sie auch keine Ungnad mercken lassen / doch wenigst ein Aug auff einen solchen Bedienten werffen / daß er nimmermehr zu Gnaden kommen wird. Was ware das vor ein grosses Lob /

wel-

welches der König von Dännemarck bey offentlicher Tafel außgesprochen / als er sein Leyd-Weesen über das Absterben deß durch 28. Jahr in Diensten gestandenen / nunmehro verstorbenen Cabinet-Secretarij Lüders bezeüget / da er sagte: Der Verstorbene hätte deroselben in die 28. Jahr treü / fleissig / und ehrlich gedienet / auch wehrender Zeit NB. für keinen Menschen jemahlen böses geredet / sondern alles zum besten zu wenden gesucht.

O wolte GOtt! es könnten alle Herrschafften ihren Bedienten ein gleiches Zeügnuß beylegen!

Odpor. §. 22.

Derley Verschwärtzen ist wohl nicht recht.

Actor. §. 23.

Ich meyne es auch / und sage noch ein mehrers / daß nemblich eine dergleichen That vor GOtt schwär zu verantworten komme.

Odpor. §. 24.

Wann es aber schon geschehen / und man es verbesseren wolte / wie wäre deme abzuhelffen?

Actor. §. 25.

Schwehr / oder fast gar nicht.

Odpor. §. 26.

Warumb? Können ja die gröste Sachen / auch so gar die benommene Ehre wiederumb ersetzet werden.

Actor. §. 27.

Ach! mein Freünd / gleich wie bey benommener Ehre / so auch die Widerruffung geschiehet / die Leüth muthmassen / der Widerruffer thue solches nur sein Gewissen zu befriedigen / es müsse doch an dem außgesprengten Ruff was seyn / mithin deß guten Leymuths immer eine Masen oder Wunden bleibet: Also auch die Herrschaff-

schafften / welchen schon von dem Bedienten eine üble Impression eingepräget worden / immerhin ein Hackl behalten / es mag hernacher der Bediente seinem Neben-Bedienten zu gute reden / was er will / so wird er die mit Fleiß / oder unversehens angehängte Scharten nicht außlöschen.

Odpor. §. 28.

Woher kombt aber dieses ? und diese Impression ist wohl nicht bey allen Herrschafften zu finden.

Actor. §. 29.

Nicht bey allen ; Ich wüste keine andere / als nachfolgende Ursach zu geben : Ein dergleichen Anbringer kombt mit einer nicht allzu nachtheiligen Sach / trifft die Herrschafft in einer üblen Disposition an ; wie auch der gelassenste Mensch nicht allemahl wohl disponiret seyn kan. Dieses Anbringen prägt dem Angebrachten eine üble Meynung / dergestalten / daß / so

so hernacher ein solcher auch was we-
niges verbricht / so gegen ein anderen
kaum geantet wurde / die Ungnad auff
den Hals: daherentgegē / so er auch was
Lobwürdiges thut / so einem anderen
vor viel angerechnet würde / es bey
diesen Unglückseeligen nicht vor hoch
geachtet wird. Im Gegentheil /
wann auch eine geringe Sach so lob-
würdig scheinet / angebracht / und wohl
auffgenommen wird: der jenige Be-
diente fallet nicht leicht / ausser mit
muthwilligen Verschulden / oder hof-
färtigen Ubernehmen in Ungnad / wei-
len er allzeit die gut-gehögte Mai-
nung zum Vorauß hat.

Odpor. §. 30.

Wann es also ist / so erachte ich
gewissenhaffter von meinem Neben-
Bedienten / der Herrschafft ehender
gut als schlim zu reden.

Actor. §. 31.

Ehender in Erwögung / daß alle
Be-

Bedienten nur auff eine Zeit seyn/ und wo nicht gut/ doch auch nicht schlim reden.

Odpor. §. 32.

Was ist dann aber von jenigen Bedienten zu halten/ welche so gar vermessen seynd/ daß sie auch ihrer Herrschafften Thun und Lassen critisiren?

Actor. §. 33.

Dieses ist die gröste und straffbahreste Niederträchtigkeit/ so unter der Sonnen zu finden; Ich sage nicht/ wann dieser Fähler in nachtheiligen Sachen vorbey gehet; Dann/ so einem independenten Menschen nachtheilige Sachen von grossen Herren zu reden/ Leib- und Lebens-Gefahr nach sich ziehet: Wieviel mehrers solle ein treuer auffrichtiger Diener/ die Mängel/ welche auch sonsten denen mehristen Menschen gemein wären/ von seiner Herrschafft nicht nur nicht critisiren/

ren / und außplauderen ; sondern sol-
che vielmehrers verschweigen / und
gedencken / daß es allemahl gefährlich /
und jedermann von einem solchen die
Gedancken högen wird : Wann du
deiner aigenen Herrschafft nicht ver-
schonest / viel weniger wird das unge-
waschene Maul anderer verschonen.

Odpor. §. 34.

Von dem Gehorsamb / und jedes
Bedienten Schuldigkeit insgemein /
haben wir etwas gesaget ; Möchte
nicht auch nutzlich seyn / die Demuth
in etwas zu berühren ?

Actor. §. 35.

Wann wir alle Tugenden durch-
gehen solten / würde sich finden / daß
bey jedwederer gegen die Hof-Leüth
etwas zu gedencken wäre ; Allein die-
ses ist hier unser Vorhaben nicht : son-
dern nur das anzuziehen / so die bey

frey-

freyerem Hof-Leben interessirte Bediente angehet.

Odpor. §. 36.

Wird dannenhero die / der Demuth zuwidere Hoffart ausser zweifel auffs Tapet kommen.

Actor. §. 37.

Just recht. Das ist das Unthier / worauß der Ungehorsamb gebohren wird; dann sobald ein Schmutz-Hammel die Gnad bekombt / Herrschafftliches Brod zu essen / so wird er gleich mit der Hoffart angetränckt / daß er selten dem vorgesetzten Officier den schuldigen Gehorsamb laistet / wohl aber öffters sich hartnäckig widersetzet; worvon nichts als der Fall und die Ungnad zugewarten.

Odpor. §. 38.

à Propos. Wie kombts / daß unter

ter denen Bedienten so vieles von Gnad und Ungnad geredet wird.

Actor. §. 39.

Von der Hoffart / dann so bald einem Menschen / welcher keinen Unterschied zu machen weiß / von der Herrschafft ein gnädiges Aug gezeiget / oder Wort geredet wird / vermeynet ein solcher unvernünfftiger Diener / er seye über andere erhoben / verachtet sie / und auff die Gnad Grund bauende / masset sich Sachen an / welche die Ungnad zum Recompense bringen.

Odpor. §. 40.

Dieses muß nicht die alleinige Ursach seyn / weilen auch Bediente zu finden / welche sich in Gnaden nicht übernehmen / und doch in Ungnad fallen.

Actor.

Actor. §. 41.

Das thuet der Neyd; und dahero hab kurtz bevor gesagt/ wann man sich die Mühe nehmete / alle Untugenden durchzugehen/ würde jedwedere die Hof-Leüth betreffen / anerwogen unter Tausend nicht einer zu finden / so in der Gnad der Herrschafft / und darbey das Glück hätte/ von denen Neben-Bedienten begünstiget zu werden.

Jener Favorit ware klug/ welcher seinen Herrn bathe/ er möchte ihn auff einige Zeit zum Schein mit Ungnad von Hof schaffen/ damit er nur seine heimliche Feinde erfuhre; Wornach er empfunden / daß alle/ so ihme vormahls die Knye gebogen / ihn offentlich verfolget / und keiner gewesen / welcher mit ihme Mitleyden getragen hätte.

Die Mißgunst ist so hoch gestiegen / daß auch etwelche Bediente so lang zusammen spinnen / biß sie sich an einem solchen erkühlet / welcher /

wann er das Unglück hat / auch nur was weniges zu verbrechen / wie alle Menschen dem Fählen unterworffen seyn / ist die arme Gnad leicht auß dem Sattl gehoben / und kombt vielmahl ein ehrlicher Mensch unschuldig umb sein Stuck Brod / Ehr und Reputation.

Odpor. §. 42.

Auff solche Weiß ist das Hoff-Leben nicht so leicht / wie es von vielen geglaubet wird / welche sagen: Den Hoff-Leüthen gehet nichts ab. Das Leben von GOtt / das Brodt von Hoff.

Actor. §. 43.

So offt als ich dieses höre / muß einen tieffen Seüfftzer lassen / und mit solcher Unwissenheit ein hertzliches Mitleyden haben; Ich will behaubten / wann die Außgelassenheit und Sinnlichkeit von dieser Regel abgezo-

zogen werden / daß kein schwehreres Leben / und Brod / als eben bey Hoff.

Odpor. §. 44.

Hievon hab mein Lebtag nichts gehöret / kan es auch schwehrlich glauben.

Actor. §. 45.

Allenfalls du deine Gedancken zu Zeiten von dem Wohl-Leben entfernet / und deinen aigenen Stand etwas reiffer erwogen hättest / wäre solches von Hören nicht zu erwarten gewesen / sondern würde alles / was hier sage / klar unter die Augen kommen seyn. Dann erstens / ist das Leben von GOtt; Ist aber auch die Frag / ob du es nach denen Gebotten GOttes anwendest? Das Brod von Hoff; Ist aber auch die Frag / ob du auß allen Kräfften trachtest solches mit aller Treü-Lieb-gehorsamber Auffrichtigkeit / und einem unaußgesetzten Eyf-

ser zu verdienen? oder das Brod mit Nachlässigkeit der Herrschafft/ und die kostbahre Zeit mit Trägheit GOtt abstählest?

Odpor. §. 46.

Wann dieses auch denen Hoff-Leüthen angerechnet wurde/ so wiederhole ich/ daß Herren-Dienste nicht so leicht wären/ wie ich geglaubet habe.

Actor. §. 47.

Freylich nicht; Und das ist so mich in Verwunderung ziehet/ daß die mehriste Bediente vermeynen/ ihrer Schuldigkeit genug zu thuen/ wann sie nur dasjenige/ worzu sie bestellet/ obenhin verrichten; im übrigen aber in aller Lustbahrkeit leben/ und wohl noch concertiren/ wer es dem anderen bevor thue. Wofern diejenigen nicht selber hätte lamentiren hören/ welche anfangs nacher Hof getrachtet/ nachmahls aber gesaget: sie hätten es sich nim-

nimmermehr eingebildet / was sie erfahren / möchte selbsten meine aigene Erfahrnuß in Zweiffel ziehen.

Odpor. §. 48.

Solcher Arthen müste niemand in Herren-Dienste tretten / wordurch auch dem Publico könte geschadet werden: sintemahlen bey Höfen vielmahls Leüth geziegelt werden / welche grosse Aembter verwalten.

Actor. §. 49.

Nicht also mein Freünd. Weilen GOtt die Obrigkeiten gesetzet / so müssen solche ihre Untergebene haben / welche ihre Befehle vollziehen / und die Last der Regierung oder Haußhaltung tragen helffen; und diß ist dasjenige / so den Gehorsamb offt- und vielmahls recommendiret.

Odpor. §. 50.

Eine Privat-Herrschafft / so 40.

oder 50. Bedienten umb sich hat / kan alles leicht selber machen / was bedarff es viel Subordinirte / so gute Ordnung halten?

Actor. §. 51.

O weit gefählt! Eine Herrschafft halt deßtwegen Leüth / damit sie nicht selber in alle Winckel kriechen darff; sondern sich auff den Jenigen verlast / deme sie die Sorg anvertrauet.

Odpor. §. 52.

Wir wollen hievon besser unten etwas mehrers gedencken / und das obige Thema von Gnad / und Ungnad lieber außführen.

Actor. §. 53.

Diese Materie ist so weitläuffig / daß einer / besonders welcher beyde empfunden / mit leichter Mühe ein Buch davon schreiben kunte.

Od-

Odpor. §. 54.

Könnte aber nicht eine Universal-Regel gegeben werden / wormit eins theils die Ungnad vermieden ; anderstens / die Gnad gemässiget wurde.

Actor. §. 55.

Gar leicht / ohne weitere Subtilität und Kopff-Brechen.

Odpor. §. 56.

Dieses möchte mir schätzen / wanns beliebete solche zu offenbahren.

Actor. §. 57.

Haupt-Regel. Herrschafftliche Gnaden sollen hoch æstimiret / darauff aber kein Grund gebauet werden.

Dann Herren-Gunst / Frauen-Lieb /
Jungfrau-Sinn / und Rosen-Blätter /
Fallen ab / und ändern sich / gleich wie das Aprilen-Wetter.

Special-Regel. Ein Bedienter/ so Abends schlaffen gehet / solle nicht glauben im Herrschafftlichen Brod auffzustehen / und der / so mit solchem auffstehet / solle nicht glauben in solchem schlaffen zu gehen.

Universal-Regel. Jeder Bedienter solle also dienen / daß ihme an dem Brod so viel gelegen / als der Herrschafft an denen Diensten.

Odpor. §. 58.

Wann in diesen paar Zeilen der Zweck der gantzen Aufführung eines bescheydenen Dieners bestehen solle / so bleibe unaußgeführet / wie vorhero.

Actor. §. 59.

Deme ist leicht abzuhelffen. Was die Haupt-Regel anlanget: Ist unwidersprechlich / daß ein Bedienter / welcher die Gnaden hoch schätzet / vor seiner Herrschafft Respect hat / wer Respect hat / der hat auch Forcht / wer

Forcht hat / der befleißt sich auch zu thuen das jenige / was ihme weder Straff / noch Ungnad zuziehen kan. Kein Fundament auff Gnaden zu machen / zeüget die Menschliche Unbeständigkeit / in Erwögung welcher ein Bedienter mit vieler unglücklicher Dienerer Warnung allweil vernünfftig glauben kan / daß / gleich wie das Glück gegen dem Unglück zu wechßlen pfleget : also auch die Gnad mit der Ungnad. Und je höher einer in der ersteren gestiegen / je tieffer der Fall in der letzteren allzeit zu förchten.

Die Special-Regel laufft fast auff voriges hinauß / jedoch mit der Restriction : Daß ein Bedienter / welcher diese beständig vor Augen hat / auch selbter desto weniger des Falls sich beförchten dörffe ; weilen die Unbeständigkeit des Menschlichen Sinnes zur Grundfest gesetzet ist.

Odpor. §. 60.

Mit deme lasse mich bescheyden :

Allein die Universal-Regel kan nicht anderst/ als vermessen von denen Herrschafften angezogen werden.

Actor. §. 61.

Es scheinet aber nichts weniger als dieses. Ein Bedienter / so in diesem Absehen dienet / muß sich allweil befleissen gut zu dienen / umb sich zu qualificiren / daß / wann ihme dieser Dienst mißlunge / er aller Orthen anzukommen keine Beschwehrnuß hätte; Worauß nothwendig folget / daß die Herrschafft jederzeit gut bedienet seye. Folgsam bey einem ehrlichen Diener derley Gedancken nicht vermessen / sondern der Herrschafft ersprießlich ist. Dann gleich wie die Herrschafften unglücklich wären / wann sie an einerley Diener gebunden / und die Nachlässigen / Nichtsnutzigen nicht abschaffen kunten: also die Bedienten auch von schlechter Conduite seyn müsten / wann sie sich nicht getraueten jedwedere Herrschafft zu bedienen / und an einen Ort ge-

gebunden seyn wolten. Auß allem diesem folget dahero keine Vermessenheit / wohl aber / daß die Herrschafften wohl bedienet seyn / und der Diener auch sein Contento finden werde. Herrschafften müssen Diener haben; und gewisse Leüth / das ist Diener / müssen Herrschafften haben.

Odpor. §. 62.

Ist dann auch verträglich / öffters mit denen Dienern zu änderen?

Actor. §. 63.

Mancher Orten will dieser Gusto vor galant passiren. Ich finde es nicht. Dann / so ein Diener nichts nutz / ist gar billich / daß solcher auch zwantzigmahl abgeänderet werde. Warumb solten die Herrschafften vor ihr Geld nicht Standes-mässige Bedienung haben können? Und statt des Wohlgefallens / Chagrinen einnehmen müssen. Auff diesen Fall ist die Aenderung nöthig /

thig/ solte auch das Hauß dardurch außgetragen werden: Welche Herrschafft wird sich von ihren Bedienten gouverniren lassen? Ein gnädiger Diener und gehorsamer Herr reimt sich übel. Hat eine Herrschafft einen ehrlich-treü-auffrichtigen Diener/ selber wird nicht gefallen zu änderen; sondern den Spruch: Sit tibi Servus fidelis sicut Pupilla oculi. Einen treüen Diener halte so werth/ als deinen Aug-Apfel/ wohl zu Gemüthe führen; und diese seynd eben so rar/ als die guten Weiber zu finden.

Odpor. §. 64.

Jetzt wäre ich wohl begierig zu wissen/ woran man einen Diener erkennen solle/ wie du ihn vorbildest.

Actor. §. 65.

Welcher auß Lieb/ und nicht Interesse dienet.

Odpor. §. 66.

Jedwederer dienet auß Interesse, wei-

weilen alle deßhalb dienen/ damit sie sich ernähren.

Actor. §. 67.

Seye es also: Allein auch hierinnfalls ist ein Unterschied zu machen.

Odpor. §. 68.

Wie so?

Actor. §. 69.

Die wahre Kennzeichen eines untadelhafften Dieners seynd folgende:

1. Daß einer den Herrschafftlichen Dienst mit aller Auffmercksambkeit abwarte / und seine aigene Gelegenheit dem Dienst nachsetze.

2. Daß einer mit der Noth seiner Herrschafft / obschon er nicht helffen könne / ein Mitleyden trage / und nicht meyne: Ich fresse und sauffe / so lang es daueret / hernacher wisch mir das Maul / und gehe davon.

3. Daß einer / so sein nothdürffti-

tiges Außkommen hat/ ob zwar die Arbeit ziemlich groß / dannoch auff Vermehrung der Besoldung nicht gedencke.

Odpor. §. 70.

Warumb dieses? Das ist nicht recht: Jedweder Arbeiter ist seines Lohns werth / und der Lohn / muß der Arbeit proportioniret seyn.

Actor. §. 71.

Es ist doch recht: Indeme/ so die Herrschafft erkennete / daß der Diener ein mehrerers verdienete / selbe schon den Lohn aus aigenen Antrieb zu mehren wissen würde. Allein / so lang solches nicht geschiehet / ist ein Zeichen / daß von der Herrschafft die Diensten nicht in solchem Werth angenommen werden / als sie der Diener vielleicht schätzet.

4. Daß ein Diener seiner Herrschafft Befehl mit Freüden ohngesaumbt vollziehe; Dann nichts kan ab-

abscheülicher seyn / als wann sich solcher verdrossen zeiget / oder öfters anmahnen lasset ; Ich gestehe / daß hierinnfalls die Gedult nicht hätte / wann eine Herrschafft wäre.

5. Daß einem Bedienten ein scharffes Wort empfindlicher seyn solle / als einem Niederträchtigen eine ziemliche Straff.

Odpor. §. 72.

Das alles lasset sich hören. Aber mein! du bist auch ein Bedienter / hast du wohl selber alle diese Qualitäten ?

Actor. §. 73.

Das sag ich nicht. Sonsten wäre ich die Rarität / als wie das gute Weib. An anderen siehet man allzeit ehender die Fähler / als an sich selbst. Nichts desto weniger / was mir an der That vielmahl abgehet / das schaue mit einer guten / und solchen Intention

zu

zu ersetzen / welche der Herrschafft anständig zu seyn erachte.

Odpor. §. 74.

Hier wird aber die That / und nicht die Meynung erforderet.

Actor. §. 75.

Falls dieses geltete / so wäre kein guter Diener zu finden / dann auch die Besten nicht allemahl gute Thaten thuen.

Odpor. §. 76.

Einfolglich seynd meine Einwendungen gründlicher / als die Deinige.

Actor. §. 77.

Eine kleine Gedult. Ein ehrlicher aufrichtiger Diener thuet manchsmahls in bester und nutzlichster Absicht seiner Herrschafft / eine That / welche entweder widrig außschläget / oder

aber

aber die Herrschafft solche nicht vor wohl gethan anniehmet / ist ein solcher wohl Straff-würdig ?

Odpor. §. 78.

Ich meyne / nein.

Actor. §. 79.

Warumb ?

Odpor. §. 80.

Weilen deß Dieners Absicht / und Intention gut gewesen / was kan er darvor / daß es widrig außgeschlagen / oder die Herrschafft es nicht vor gut angenommen. Ich vermeynte ehender / daß mit solchem ein Mitleyden zu tragen / daß ers gut gemeynt / und nicht besser verstanden.

Actor. §. 81.

Du hast recht geurtheilet. Jetzt glaube / wird der Grund / woran sich

niedrig und hohe / in Summa alle Diener spiegeln können / hoffentlich außgebauet seyn / und wollen wir nach und nach Staffel-weiß in die Höhe bauen; aber doch / weil dein gröster Gefallen ist / alles zu widersprechen / möchte dir eine Frag auffgeben / solche zu erörtteren.

Odpor. §. 82.

Sag an.

Actor. §. 83.

Welches seynd wohl die einfältigsten Diener unter allen?

Odpor. §. 84.

So ich auch die längste Zeit rathete / möchte doch auff dein Concept nicht kommen.

Actor. §. 85.

Damit wir uns vergebens nicht auff-

auffhalten / so wirst du mir beyfallen / daß die jenige / welche sich beförchten / sie möchten nicht anständig seyn / vorkommen wollen / und den Dienst auffsagen / damit es nicht heisse / sie wåren weggeschaffet worden ; Oder die jenige / welchen etwas Widriges begegnet / trutzen / den Dienst auffsagen / und vermeynen / die Herrschafften wůrden gar nicht / oder schwehr ohne sie leben können. O Narren! als wann deßhalb denen Herren an ihrer Herrlichkeit was entgehen wůrde. Eine Herrschafft bekommt 100. Bedienten / und qualificirtere als dich. Ein auffrichtiger Bedienter last es auff alles ankommen / und gedencket: Hab ich müssen warten / biß die Herrschafft meiner begehret / warumb solle ich nicht auch warten / biß sie mich nicht mehr haben wolle.

Actor. §. 86.

Hierinnfalls spiehlt auch die Hoffarth den Meister.

Actor. §. 87.

Aber zum Schaden deren Bedienten. Schreiten wir höher/ und zu jedens Bedienten Schuldigkeit besonders.

Anderte Abtheilung.

Odpor. §. 88.

Ist dann auch dieses zu loben/ daß die Dienere sich vielmahl waigeren zu thuen/ was nicht in ihr Dienst gehöret?

Actor. §. 89.

Ein solcher meritirete Knall und Fall mit Ungnad weggejaget zu werden; Als wann die Herrschafften ihre Leút nicht nach Belieben auff zulässige Arth brauchen könten? Und wäre dieses sehr ungereimt/ daß eine je-

jede That solte benennet werden/wor-
zu einer angenommen wird. Der
Diener/ so sich verdüngt/ ist schuldig
den gantzen Tag zu arbeiten/ so ihn
der Herr occupiren will.

Odpor. §. 90.

Es fällt aber schwehr/ wann ichs
nicht im Spann-Zettel habe/ und sol-
te hernacher dreyer ihre Dienste ver-
sehen.

Actor. §. 91.

Die Herrschafften legen nichts
über das Vermögen auff. Dieser Ein-
wurff kommt mir just vor/ wie jener
Herr/ so seinem Diener befohlen/ er
solte nichts thuen/ ausser was im
Spann-Zettel stünde/ gerathete her-
nacher in Wassers-Gefahr/ und ruff-
te dem Diener umb Hülff/ welcher
aber antwortete/ er müsse vorhero
nacher Hanß lauffen/ und im Spann-
Zettel nachschauen/ ob er auch in ei-

 nem

nem dergleichen Fall seinem Herrn zu Hülff kommen solle.

Odpor. §. 92.

Weiter / weiter / sonst wird der Bau verzögeret.

Actor. §. 93.

Also von Köchen / Kuchl- und Keller-Schreibern.

Odpor. §. 94.

Gut. Mit diesen kan eine Herrschafft auch auff nichts kommen/ so gut als mit dem Bauen/ sich ruiniren.

Actor. §. 95.

Aber nicht ohne Unterschied. Daß der ersten Verschwendung / und der letzteren Freygebigkeit / oder Untreu vieles beytragen könne zu einer grossen Unwirthschafft / ist unlaugbahr. Viele seynd der einfältigen Meynung/ es wä-

wäre nicht Herrschafftlich / wofern nicht verschwendet würde. Allein diesem weiß ein bescheydener gewissenhaffter Hoffmeister / oder anderer / deme das Haußwesen auffgetragen / leicht zu steüeren.

Odpor. §. 96.

Jn we kan also dießfalls gewirthschafftet werden?

Actor. §. 97.

Die Sach kurtz zu fassen / damit wir weiters kommen. Wann der Koch das jenige / so er in die Kuchl niehmet / zum Nutzen verwendet / selber nichts veräussert / noch andere verschleppen lasset / seinen Fleiß anwendet / damit mit wenigen wohlgeschmache Speisen angerichtet werden / weilen sie Künstler seyn wollen / so bestehet hierinnen die gröste Kunst. Dann so die Menge gutes eingemischet wird / muß es wohl nach was

schmecken/wiewohlen vielmahl schlecht gnug.

Odpor. §. 98.

Wie dann da? wo solte wohl tractiret / und gut angerichtet seyn / kombt aber wenig in die Kuchl?

Actor. §. 99.

Das kan nicht seyn / auß nichts wird auch natürlicher Weiß nichts werden / sonst hätten die Köch statt kochen müssen hexen lehrnen. Allein das fallet denen Officirern / welche sich die Mühe nehmen / nachzuschauen / und deren Schuldigkeit es ist / so darzu bestellet seyn / gleich vor die Augen / was ein Koch erwirthschafften / und auch verschwenden könne.

Odpor. §. 100.

Kan man auch verwehren / wann ein Koch untreu dienen will?

Actor.

Actor. §. 101.

Nimmermehr; Er kan es wegstehlen/ ehe es zum Feüer kombt/ wañ es beym Feüer stehet/ unter dem Anrichten/ und nach dem Anrichten in Geschirren lassen/ wer kan continuirlich in der Kuchl sitzen.

Odpor. §. 102.

Der Kuchl-Schreiber könnte ja nachschauen.

Actor. §. 103.

Alles umbsonst; Der Koch schicket ihn ins Gewölb/ was zu holen/ indessen niehmt der Koch/ was er will; Und dahero/ wo sich verstehet Kuchl-Schreiber/ Koch/ und Keller/ da bleibt nichts auff dem Däller/ und die Herrschafft kombt umb ihre Heller; Und wo dieses/ ist es schlecht bestellet.

Odpor. §. 104.

Wie kommen sie aber mit der

Rechnung auß/ weil alles genau auff-geschrieben werden muß ?

Actor. §. 105.

Gut ; sie haben unter sich eine Regel / so lautet / daß derjenige / welcher nicht gut schreiben könne / zu derley Dienst nicht tauge ; Diese Schrifft giebt aber dem Herrschafftlichen Beütel einen falschen Klang.

Odpor. §. 106.

Wie kombts aber ? wann der Kuchl-Schreiber giebt eine Wurst / und der Kellner löscht den Durst / tractiren / verpracticiren / machen sich gute Freünd / und verzehren manches ausser der Mahlzeit / und so es zur Rechnung kommet / restiren sie nichts.

Actor. §. 107.

Das machts / weil sie gut schreiben können. Der Herrschafftlichen / oder

oder Officier-Tafel zugeschrieben / macht alles gleich; da kan die Gurgl mit Wein und Bier jedwedern außgeschmieret werden. Ist das aber recht? der Diebstahl ist subtil.

Ich will desthalb denen treüen Dienern nichts benommen haben / will auch davon abschneyden / und fragen / ob es rathsamb / daß ein Koch die Kuchl-Schreiberey zugleich versehe?

Odpor. §. 108.

Ich meyne nein / auß Ursachen: daß er den offenen Weeg zu allen Victualien habe / und dazumahlen seine Kunst hervor suchet / die Tafel mit wenigen bestreittet / das übrige aber auff die Seiten machen könne.

Actor. §. 109.

Ich meyne ja / und wäre zu wünschen / daß jedwederer Koch in der Feder so weit qualificiret / damit er den Kuchlschreiber-Dienst zugleich versehen könnte.

Od-

Odpor. §. 110.

Wůſte nicht auß was Urſachen?

Actor. §. 111.

Auß folgenden: 1. Wann es der Kuchl-Schreiber außgiebet / fragt der Koch nichts darnach / mag der Kuchl-Schreiber es verantworten. So der Koch ſelber außniehmet / wird er gewiß / ſich einen guten Nahmen zu machen / wirthſchafftlicher handelen. 2dò, Seynd der Koch und Kuchl-Schreiber manchsmahl einander feind (obwohlen gar ſelten) doch geſchihet es / ſo niehmt der Koch zum Trutz prav auß / und die Herrſchafft hat den Schaden / wie gemeiniglich durch alle Uneinigkeiten deren Bedienten die Herrſchafft leydet. 3tiò, Trifft es ſich / daß beyde untreů / ſo iſt ja beſſer / daß einer ſtiehlet / als wann zwey ſtehlen; gleich wie beſſer / wann der Vorgeſetzte ſtiehlet / und die Untergebenen abhaltet / als wann der Obere mit denen

nen Untergebenen untreu / wiewohlen beydes nichts nutz. Es bleibet bey dieser Gelegenheit noch eines zu erörtteren.

Odpor. §. 112.

Was dann ?

Actor. §. 113.

Ob es dienlicher seye denen Leuthen Kost / oder Kost-Geld zu geben ?

Odpor. §. 114.

Ich wüste nicht / welches zu erwählen.

Actor. §. 115.

Daß denen Frembden / das ist deren Gästen Bedienten / wegen vieler Ursachen vorträglicher seye Kost-Geld zu geben / ist ausser allen Zweiffel; Ingleichen denen aigenen Bedienten / wann

wann die Herrschafft alle Victualien erkauffen muß. Viele glauben auch ohne Unterschied denen Einhaimischen / so auch der Herrschafft die Victualien zuwachsen: Welches ich so lang widerspreche / biß nachfolgende Ursachen durch einen wohlerfahrnen Practicum gehoben seyn: 1. Kommen der Herrschafft die Victualien nur umbs halbe Geld / vielmahl seynd solche nicht anzuwähren / also nutzlicher zu verzehren. 2. Werden die Leüth liederlich / bleiben nach dem Essen beysammen sitzen / sauffen und spiehlen. 3. Ist die Herrschafft schlecht bedienet / die Leüth gehen ihrer Gelegenheit nach / und haben immer die Außred / sie wären beym Essen gewesen. 4. Das baare Geld gehet auß der Cassa, wo bey der Kost die Speisen nicht so wahrgenommen werden. 5. Seynd manche Dienere so karg / essen nichts warmes / das Geld zu erspahren / werden kranck / die Dienst bleiben zuruck / und die Herrschafft muß die Ungelegenheit haben. 6. Befin-

det

det sich darunter ein Sauffer / solcher last das Essen beyseit / und hanget am Krug / welches über die massen ungelegen. 7. Beym Abtragen deren Speisen greiffen die Leüth zu / und nehmen manches hinweg / umb das Kost-Geld zu erspahren. Diejenigen Hoff-Meistere / welche denen Herrschafften / so die Victualien selbst haben / einrathen / denen ihrigen Bedienten Kost-Geld zu geben / verstehen entweder das Handwerck nicht / oder aber wollen die Ungelegenheit nicht haben / wann manchsmahl die Bedienten des liederlichen Zurichtens / oder Abbruchs halber sich beklagen ; Und diß seynd keine treüe / embsige Officirer. Es ist an 22. Persohnen probiret / welche zu Mittag / und Abends 4. Speisen geniessen / wann jedem nur des Tages â 15. Kr: Kost-Geld gegeben würde / daß die Herrschafft mit der Kost dannoch 1006. Flr. profitiret.

Hierinnfalls wäre annoch viel zu sagen / welches die Weitläuffigkeit verbie-

biethet / folgsam zu denen Cammer-Dieneren geschritten wird.

Odpor. §. 116.

Ist vielleicht ihr Dienst sich in die Cammer-Jungfrauen zu verlieben?

Actor. §. 117.

Wie das freventliche Urtheil bey Höfen sehr gemein / also gehet es bey dir auch nicht ab.

Odpor. §. 118.

Was dann?

Actor. §. 119.

Ich vermeyne keinem Officier alle Schuldigkeiten / weil dieses in eine wohlabgefaste Instruction gehörig / vor die Augen zu legen / sondern jedweden nur seiner Pflicht überhaubt zu erinneren. Sage also / daß deren

Cam-

Cammer-Dieneren vornehmste Obsicht seyn solle / alles in grosser Sauberkeit zu halten ; Die Laquay nicht allein beym Anlegen / und Außziehen zu punctualer Bedienung anführen : Sondern auch unter Tages sich öffters in der Anticamera sehen lassen / und nachschauen / ob die zum Dienst verordnete Leüth beyhändig / oder aber ob seiner aigenen Persohn die Herrschafft benöthiget : Kein Dienst ohne Erlaubnuß verabsaumen ; anerwogen dieses bey der Herrschafft gleich eine Notam machet / ob sie zwar nichts saget. Frühe vorm Anlegen fleissig nachschauen / ob die Kleyder sauber geputzt / ob was zerschliessen / damit es gerichtet werde / weil nicht schön stehet / so es am Leib geputzt / oder gerichtet werden muß.

Odpor. §. 120.

Thuen dann auch jene Cammer-Dienere recht / welche ihrer Herrschafften Wäsch tragen / und mit frembden Guth Parade machen ?

Actor. §. 121.

Hierauff könten die Juristen antworten / nemlich daß dieses Furtum usûs, oder ein Diebstahl deß Gebrauchs seye. Ein solches solte niemanden einfallen / geschweigen dann dessen sich unterfangen / weilen ein schlechter Mensch / so die Sauberkeit liebet / es billich empfindete.

Odpor. §. 122.

Falls es aber sauber geputzet wird?

Actor. §. 123.

Obschon. Gnug / daß es wider die oben angezogene Sauberkeit lauffet / ein mehrers mag nicht sagen; du aber gedenck dirs indessen.

Odpor. §. 124.

Wann ich aber solle sauber anhero gehen / und hab es nicht.

Actor. §. 125.

Ist nicht gnug; die Herrschafft verlangt von dir keinen grösseren Pracht/ als du erschwingen kanst/ und giebt dir schon dein nöthiges Außkommen/ wofern du nur darmit wirthschafften willst. Mit frembden Gut seyn Galant, bringt öffters grosse Schand. Zu denen Auffwartern.

Odpor. §. 126.

Es stünde wohl nicht schön/ so solcher mehr die Cammer-Jungfrau/ als Herrschafft bedienete/ und auffwartete.

Actor. §. 127.

Ich bitte/ mit derley Anzügen zu verschonen/ sonsten wird es bey jedwedern auffs Tapet kommen.

Odpor. §. 128.

Das ist mein Absehen.

Actor. §. 129.

Wie so?

Odpor. §. 130.

Desthalb / weilen alle Galanterien / so ohne Absicht der Ehe gehöget werden / gefährlich seynd; am allergefährlichsten aber / wann solche zwischen Bedienten in einem Hauß im Schwung gehen.

Actor. §. 131.

Du willst sagen / daß eine Gottsförchtige Herrschafft solches nicht gedulte / alldieweilen die nächste Gefahr / GOTT zu beleydigen / obhanden. In einem Hauß / wo statt GOttes Forcht Laster geduldet werden / wird der Seegen entzogen / die Herrschafft zuweilen mit mancherley Unglück gezüchtiget / und wo nicht beyde / doch kombt eins gewiß in Ungnad / umbs Brod / und bezahlet die

Zech;

Zech; dessen Exempel mehr vorhanden/ als ich hier anzuführen willens. Zu denen Secretarien.

Odpor. §. 132.

Das seynd die rechten/ und denen/ so man Quinten-Macher nennet/ nicht ungleich.

Actor. §. 133.

Holla! dieß ist gar zu auffrichtig. Eine kleine Gedult.

Odpor. §. 134.

Du willst ja die Auffrichtigkeit eines Dieners/ und die bey Höfen unterdruckte Wahrheit entdecken/ warumb soll ich nicht reden?

Actor. §. 135.

Wofern du es so leicht darthuest/ wie geredet/ so will dir beyfallen.

Odpor. §. 136.

Gar leicht.

Actor. §. 137.

Das möcht ich vernehmen.

Odpor. §. 138.

Diese Leüth wissen am ehisten umb Geheimnussen deß Herrn / wann sie solche außplauderen / geschicht der Herrschafft übel. Pflegen vielmahl mit Rathschlägen an die Hand zu gehen / welche sie also zu beschmicken wissen / daß die Herrschafft geleytet wird / wohin sie sonsten nicht gedacht / und was dergleichen mehr.

Actor. §. 139.

Wie beweisestu dieses ferners?

Odpor. §. 140.

Also. Wieviel Exempel seynd zu unseren Zeiten geschehen / welche / weil sie gar zu frisch / ich hier nicht specificiren will / daß durch verrathene Geheimnussen / üble Rathschläge grosse

se Herren in mercklichen Schaden kommen.

Actor. §. 141.

Wir gehen hier zu weit / mein Freünd / mischen wir uns in Staat-Sachen nicht ein / umb nicht auff die Finger geklopffet zu werden; dann hätte der Minister was Gefährliches unternommen / und es der Secretari entdecket / was dem Monarchen / Land / und Leüthen nachtheilig wäre; passirete er vor einen ehrlichen / und Recompens-würdigen Mann; Stellen wir nur das Portrait einem Privat-Secretario.

Odpor. §. 142.

Das heist ein geheimber Schreiber / welcher mit dem Wort Secretari übertauffet.

Actor. §. 143.

Seye es also / wie du sagest. Ich ant-

antworte auff deine vermeynte Proben deß fruhezeitig gefällten Urtheils-Sagende: Daß ein Secretari, welcher die Geheimnussen seines Herrn offenbahret/ nicht ein solcher: sondern ein-mit der grösten Niederträchtigkeit begabter Schelm seye/ und dieses Nahmens Secretari gantz unwürdig/ weilen der Ursprung von Secreto, der Verschwiegenheit herrühret.

Odpor. §. 144.

Wie solle er also beschaffen seyn?

Actor. §. 145.

Alles und jedes/ was eine Herrschafft mit ihme conferiret/ redet/ oder vertrauet/ in höchster Verschwiegenheit halten. NB. Auch die jenige Sachen/ welche er vernünfftig glaubet/ daß sie ohne Nachtheil der Herrschafft können geredet werden.

Odpor. §. 146.

Daß NB. wüste wohl nicht warumb?

Actor.

Actor. §. 147.

Destwegen; weil eine Herrschafft gantz eine andere Meynung/ als du/ von denen dir auch nicht nachtheilig scheinenden Sachen/ mein lieber Secretari, högen kan/ welche offenbahret/ der Herrschafft keines weeges angenehm seyn können; Nicht allein denen Secretarien/ sondern jedem Bedienten/ ohne Außnahm/ ist die Verschwiegenheit am nöthigsten zu recommendiren.

Odpor. §. 148.

Wann ich aber was meinem besten Freünd/ oder meinem Weib vertraue/ so befórchte mich nicht/ daß es weiter komme.

Actor. §. 149.

Starck gefählet; hier lasse ich den Herrn Noble in seiner Unterweisung zwischen dem Vatter und Sohn/

oder so intitulirten Schuhl der Welt statt meiner antworten. Da er also sagt: Du Narr/ wann du dir selber in Außschwätzung deß Geheimnuß nicht treu und verschwiegen seyn kanst/ viel weniger darffst es von einem anderen hoffen/ und gar nicht glauben. Das ist von guten Freunden und Männern geredet. Was dann von Weibern? Da gehet die Trompetten bald weiter mit ihrem subtilen Klang; diese sagts ihrer Gespiehlin/ oder Sauff-Schwester/ und verbiethet es bey Leib nicht zu offenbahren: Es wäre eine Geheimnuß. Dieses operiret alles nichts/ ausser daß es desto geschwinder gehet.

Odpor. §. 150.

Wann es aber mein aigen Weib wäre/ da glaubete ich sicher zu seyn.

Actor. §. 151.

Mit nichten. Auch dein aigen Weib

Weib ist doch ein Weib / und so sie dir auch geschwohren hätte / glaube nicht. Weilen sie den so theüer geschwohrnen Gehorsamb jezuweilen übertrittet / also eben dieses Geheimnuß.

Odpor. §. 152.

Von dem Rath-Geben wird etwas zu melden seyn.

Actor. §. 153.

Das ist / welches einem Secretario Ungunst und Verdacht zuziehet / wo er doch unschuldig. Die Herrschafften lassen sich von keinem Bedienten rathen / dann wer rathet / regiret die Helffte / wo nicht gar. Das jenige / was ein Bedienter der Herrschafft nutzliches angiebet / seynd nur gehorsambe Erinnerungen / keines weeges aber Rathschläge zu nennen; dieses ist wohl zu unterscheyden.

Od-

Odpor. §. 154.

Kan ein Diener diese Erinnerungen machen / oder unterwegen lassen.

Actor. §. 155.

Er ist im Gewissen verbunden / solche zu thun / doch mit der Haubt-Obsicht / damit sie niemanden schädlich / doch aber der Herrschafft nutzlich / und vor den Rathgeber nicht interessiret seyn.

Odpor. §. 156.

Wann aber die Herrschafft nicht gern hätte / daß ein Bedienter erinnerete / was da zu thun ?

Actor. §. 157.

Hier kan keine Regl gegeben werden; sondern ein Bedienter muß durch Umbschweiffe / oder Gleichnussen dasjenige beybringen / was er in seinem Ge-

Gewissen findet/ und doch nicht klar melden darff/ und hierinnfalls je delicater die Herrschafft ist/ desto subtiler/ und vernünfftiger muß der Diener verfahren: Weil die Materie selber delicat, damit die Herrschafften nicht meynen/ der Bediente wolle Hofmeisteren/ welche Arroganz ein bescheidener Diener wohl von weitem fliehen wird.

Odpor. §. 158.

Allenfalls aber der Diener gut rathet/ und doch nicht der gewünschte Effect erfolget.

Actor. §. 159.

Was gehets dich an/ du hast deine Schuldigkeit befolget/ und must gedencken/ daß die Herrschafft/ so sie auff das Ihrige mit fleiß verwirfft/ sie vor der Welt niemanden Rechenschafft gebe. Zu denen Hofmeistern.

Odpor. §. 160.

Weilen diese das gantze Hauß-Wesen zu verwalten haben / so wird vielleicht etwas mehrers zu sprechen kommen?

Actor. §. 161.

Freylich wohl; Aber ich verstehe allhier nicht allein die mit diesem Titul Begabte: sondern alle und jede befehlende Officirer / welchen das Hauß-Wesen und die Cassa anvertrauet / obwohlen die Ordnung zu behalten hier der Hoff-Meister durchgezogen wird. Ich bin auch der Ordnung nachgangen / wie gemeiniglich der Rang zwischen denen Hoff-Bedienten observiret wird. Es pflegt jedoch zuweilen zu geschehen / daß zwischen dem Hoff-Meister und Secretarij ein Præcedenz-Streit entstehet; welcher aber allemahl nach Gutbefund der Herrschafft decidiret muß werden. Unpartheyisch von der Sach

zu

zu reden / fälle ich auch ein unpartheyisches Urthel. Primò, Verstehe ich unter dem Titul Secretarij einen Mann / der wahrhafftig ein solcher / nicht aber einen dergestalten Characterisirten Schreiber / und welcher Secretarij auch fähig seye in wichtigen Geschäfften / wohin der Hoff-Meister nicht gelangen kan / sich gebrauchen zu lassen. Secundò, Ist offenbahr / daß man auß jedem bescheydenen Secretarij einen Hoff-Meister machen; nicht aber auß jedem auch bescheydenen Hoff-Meister einen vollkommenen Secretarij machen könne. Tertiò, Kostet es einem rechtschaffenen Secretarij, sich zu seinen Dienst gnugsamb zu qualificiren / viel mehrers Mühe / Arbeit / und Kummer; als den Hoff-Meister / deren öffters ein tapfferer Koch seinen Character würdiglich bekleydet. Welcher nun de Jure zu præferiren / lasse wer da will judiciren. Jedwederer Herrschafft Willen und Bequemlichkeit ungeschmähleret.

Od-

Odpor. §. 162.

Was ist also sein / des Hoff-Meisters Dienst?

Actor. §. 163.

Wie aller anderen. Nemblich treů / fleissig / auffrichtig / gewissenhafft / und auß Lieb zu dienen: Dann bey dieser Function kan die Treů am ehsten Schiffbruch leyden / der Fleiß gar bald eine Scharten bekommen / die Auffrichtigkeit hincken / das Gewissen stincken / und statt der Lieb das Interesse einschleichen.

Odpor. §. 164.

Das ist auff eine gewisse Weiß viel gesaget / du must aber besser mit der Sprach herauß.

Actor. §. 165.

Das ist mein Vorhaben; Ein

Hoff-

Hoff-Meister muß eines unstraffbahren Wandels seyn / und wie will er die Untergebenen abstraffen / wann er selbsten schwartz ?

Odpor. §. 166.

Was mehr ?

Actor. §. 167.

Er muß GOtt vor Augen haben / und åuserst geflissen seyn / mit guten Exempel vorzugehen / da heist es : Aller Augen in dich Herr. Die untergebenen Leůt zur Gottes-Forcht anführen / Laster hintertreiben / und alles dergestalten anordnen / daß GOTT ein Gefallen / und die Herrschafft ein sattsames Gnůgen habe.

Odpor. §. 168.

Das ist allzu Catholisch / bey Hôfen last sich nicht Clôsterliche Zucht einfůhren.

Actor. §. 169.

Darzu bin ich / und andere zu schwach / das ist auch nicht mein Vorhaben; wiewohl gnug Exempel vorhanden / wo grosser Höfe Leben der Clösterlichen Zucht den Rang disputiret / und doch von der Welt nur desto höher geschätzet worden. Aber mein sag mir / wollen dann auch die Hof-Leůt seelig werden?

Odpor. §. 170.

Auff alle Weiß; hier wohl gelebt / und dorten zu leyden / möchte schwer und ungelegen fallen / sie hoffen festiglich den Himmel in jener Welt.

Actor. §. 171.

Das Hoffen allein macht nicht seelig / sondern werden auch die Werck erforderet.

Odpor. §. 172.

Wer kan immer bethen / haben

doch

doch die Closter-Leuth ihre Zeit-Vertreib. Bey Hof würde man eines solchen lachen / vielmahl muß die Zeit vertrieben / und der vorfallende Verdruß mit allerhand Kurtzweil einiger massen versüsset werden; Auff das Frommleben solle zu seiner Zeit gedacht werden.

Actor. §. 173.

Der Müssiggang ist deren Hof-Leuthen ihrer Lasteren mehrister Anhang; obschon solcher denen Embsigen ein Peyn scheinet / nach Außsag dessen / welcher sehr wohl geredet: Daß umb einen Geist unendlich und ewig zu peynigen, es keiner anderen Hölle brauche, als eines ewigen Müssiggangs.

Eine gemessene Ergötzlichkeit ist nirgend verbothen. Ist aber das recht? Wann du deinem Dienst einige Zeit abmüssigest / und einen Theil davon zu deinem Heyl verwenden köntest / du

selbige Zeit fällig deiner Freůd / und Sinnlichkeit zuwendest ; Hőre / hőre / was der Heilige Bernardus Serm: 17. de Divin: n. 3. außschreyet : Sie pflegen zu sagen / last uns die Zeit vertreiben / die Zeit sagt ihr vertreiben ? Die Zeit / welche eůch der Schőpffer verliehen hat zur Busse / zur Erlangung der Vergebung der Sůnden / zur Erwerbung der Gnad / und umb binnen solcher das ewige Leben zu verdienen ? Wollet ihr nun diese Zeit vertreiben ? Diese Zeit / welche ihr anwenden sollet / die Göttliche Gerechtigkeit zu befriedigen / nach der Engel Gesellschafft zu streben / nach dem verlohrnen Erbtheil zu seůfftzen / nach der versprochenen ewigen Glůckseeligkeit zu seůfftzen / eůeren nachlässigen Willen auffzumunteren / und die von eůch begangene Missethaten zu beweinen.

Odpor. §. 174.

Dieses alles ist die klare Wahrheit / allein bey Hof nicht zu practiciren.

Actor.

Actor. §. 175.

Ich hab oben gesagt / daß nicht erforderet werde allzeit zu bethen. Du must wissen / daß mit einer reinen auffrichtigen Mainung zu dienen / dabey auch GOtt gedienet werde / welcher / weil er Herrschafften verordnet / die Dienere unumbgånglich auch sein Werckzeüg seyn.

Odpor. §. 176.

Was wird mehr von einem rechtschaffenen Hoff-Meister erforderet ?

Actor. §. 177.

Daß er die untergebene Leüt in guter Zucht / Gehorsamb / Fried und Einigkeit erhalte ; der erstere auffstehe / der letztere schlaffen gehe / und alle Winckel fleißig durchsuche / denen Lastern vorzubiegen.

Odpor. §. 178.

Was mehr ?

Actor. §. 179.

Daß er die Lieb der untergebenen Leüt zu gewinnen / nicht hoffärtig; sondern leutseelig und bescheyden seye / doch aber sich nicht gemein mache / sonst ist die Forcht verlohren. Ich sage leutseelig und bescheyden. Dann eine gelinde Antwort bricht den Zorn / eine harte Red aber erwecket den Zorn. Proverb: 15. Wiewohlen die grösten Lehr-Meister / so am verständigsten davon sprechen / thuen es offt am wenigsten. Sie schreiben vortrefflich davon / ihre Zunge regieren sie aber nicht nach ihrer Feder. Ihre Regeln übersteigen ihr Vermögen / und sie können solchen selbsten nicht nachleben: also daß fast keine Kunst in der Welt ist / welche mehr schöne Lehren / und weniger Exempel hat / als diese / wie man vernünfftiglich mit denen Leüten umbgehen solle. Mir kombts viel der Gedult gleich / welche alle auffs höchste recommendiren / und am wenigsten gedultig seyn / so ihnen was zu leyden vorkommt.

Odpor. §. 180.

Was mehr?

Actor. §. 181.

Daß er jedwedem Bedienten / welcher seines Raths / und Hülff nöthig hat / auffrichtig an die Hand gehe.

Odpor. §. 182.

Was mehr?

Actor. §. 183.

Daß er mit denen Leuten im Hauß / und allen Handwercks-Leuten punctuale Richtigkeit halte; dann durch die Unrichtigkeit / wird die Authorität verminderet.

Odpor. §. 184.

Was mehr?

Actor. §. 185.

Daß er gedencke / daß von allem und jedem / so vorbey gehet / und dessen Wissenschafft er hat / nicht allein der Herrschafft: Sondern auch GOtt scharffe Rechenschafft geben werde; Vor allen auch die Cassa richtig halte.

Odpor. §. 186.

Was mehr?

Actor. §. 187.

Es wäre noch viel / und überauß viel zu sagen / allein das / so bereits erwöhnet worden / begreiffet alles. Und kommete man mit weiterer Exageration zu einer ordentlichen Instruction; Wir wollen lieber etliche Fragen aufflegen / so annoch hieher gehören. Ob nemblich einem befehlenden Officier zuträglich / wann er von denen untergebenen Bedienten zur Nothdurfft Geld entlöhnet?

Odpor. §. 188.

Ich meyne / obzwar solches nicht schön stehe / so hat doch die Noth kein Gesatz.

Actor. §. 189.

Das ist sehr übel gethan / worvor sich jedweder wie vor einer Schlangen hüten solle.

Odpor. §. 190.

Was wäre diß vor eine wichtige Ursach?

Actor. §. 191.

So bald dieses geschiehet / verliehret der Untergebene das Absehen / so er sonsten hat / und der Hoff-Meister darff ihme weder recht befehlen / vielweniger ihn bestraffen / muß immer den Vorwurff förchten / so gut / als wann der Hoffmeister ein Laster bestraffen wolte / wormit er selbst beflecket.

Odpor. §. 192.

Ich frage: Ist dann auch erlaubt von denen Handwerckern einige Discretion bey Außzahlung deren Außzügel anzunehmen?

Actor. §. 193.

Gar nicht; Indeme solches nicht der Handwercker; sondern die Herrschafft zahlet / als welcher es in der Arbeit ohnfehlbar zugeschlagen wird / wann die Handwercker schon wissen / daß sie derley Discretionen geben müssen. Ist also der Herrschafft hierdurch unter der Decke geschadet / und zwar doppelt / weilen von einem solchen Außzügel der rechtschaffene Abbruch nicht geschehen kan. Ein Diener muß sich mit seiner Besoldung vergnügen / Winckel-Accidentien seynd verbothen.

Odpor. §. 194.

Wofern aber der Bediente zu schlecht besoldet wäre / ist solches nicht er-

erlaubet zu einigem Behuff besseren Außkommens?

Actor. §. 195.

Davon wollen wir eine besondere Frag anstellen.

Odpor. §. 196.

Ich frage ferners / kan auch der Cassa-Führer die Kreützer / so er vielmahl abreisset / sich zuaignen?

Actor. §. 197.

Ein rechtschaffener Diener thuet es nicht; sondern wird den Schaden ehender selber tragen / in Erwegung / daß jedwederer schuldig / auch einen Kreützer seiner Herrschafft zu Nutzen zu machen.

Odpor. §. 198.

Ich frage ferners: Thut auch ein Officier recht / wann er mit einer

Au-

Authorität befiehlet / und in Abwesenheit der Herrschafft saget : Ich befiehls / es muß geschehen / ich bin statt des Herrn.

Actor. §. 199.

Recht / und überrecht / indeme solches nicht zu verstehen / daß sich der Bediente etwas Herrschafftliches zuaignen wolte / welches vermessen und straffbahr wäre ; Sondern nur damit die untergebene Leüt eine Forcht haben. Die jenigen Officirer / welche befehlen : Thut das und das , die Herrschafft wills haben , förchten sich nur gar zu gewiß / damit ihnen nicht widersprochen werde / bescheinigen also ihre Forcht mit der Herrschafft. Weilen der Officier schon bestellt / und ohnedem alles genau verantworten muß / finde ich solches Befehlen nicht gravitätisch gnug. Gestalten die Ehre / so der Untergebene dem Officier giebet / nicht ihme Officirer / sondern der Herrschafft gegeben wird ;

wird; mithin ist gar billich/eine Authorität ohne Hoffarth zu zeigen.

Odpor. §. 200.

Ich frage noch mehr. Kan es auch den Officier kützeln/wann er vielen zu befehlen/ und eine Authorität zu zeigen hat?

Actor. §. 201.

Das thuen Unvernünfftige/ welche ein Wohlgefallen daran haben: anerwogen/ Befehlen keine Freüd/ sondern ein grosser Last ist. Statt meiner antwortet der Heilige Abbt Wilhelmus, welcher/ als er zu Annehmung der Abthey gleichsamb gezwungen wurde/ diese denckwürdige Antwort gabe: **Es ist leichter und sicherer einen zu gehorsamben, als vielen zu befehlen.** Worauß ich abnehme/ daß das **Leichter** die zeitliche Ruhe betreffe; das **Sicherer**

aber die dortige Verantwortung andeüte.

Odpor. §. 202.

Wie kommts aber / daß etliche vor eine Glückseeligkeit schätzen / so sie nur viel zu befehlen haben?

Actor. §. 203.

Daß sie es besser nicht verstehen / und weiter nicht penetriren; Sondern nur den äusserlichen Schein betrachten. Indeme wohl zu erwögen / was und weme befohlen wird. Vielmahl dem Augenschein nach ein schlechter Mensch ein Laquay / welcher von guter Vernunfft ist / deren es gnug giebet / lacht in der Haut / wann der vorgesetzte Officirer ungeraumbte Sachen befiehlet / und bey einem solchen / ist der Respect schon begraben.

Odpor. §. 204.

Hat dannenhero ein Hoff-Meister / wann

wann es auch umb die dortige Verantwortung gehet/ und so bey rechtschaffener Verwaltung seines Dienstes alles dieses zu behertzigen kommet/ ein schwåres Stuck Brod?

Actor. §. 205.

Freylich wohl. Ursach dessen muß mich vielmahl wunderen/ wann derley Officirer nur wohl leben/ umb das Hauß-Wesen wenig sorgen/ als wann nur mit Essen/ Trincken/ und Besoldung-Einziehen der Dienst gnůglich bestritten wåre.

Odpor. §. 206.

Ich frage weiter. Thuen dann auch die jenigen Diener recht/ welche vermeynen in kleiner Besoldung zu stehen/ und sich auff der Seiten ein und anderes Herrschafftliche zuaignen/ umb ihre vermeynte kostbare Dienst gnugsamb zu belohnen?

Actor.

Actor. §. 207.

Solche thuen unrecht / weilen diese Meynung von Innocentio XI. unter anderen verworffenen Sententien auch außgemustert worden.

Du must dich nach der Decken strecken / und nicht properer aufführen / als von dir verlanget wird. Ein anderer / welcher den Kleyder-Pracht mäßigte / der überfliessigen Gesellschafft sich entschlüge / und nur seinen Dienst fleissig abwartete / würde gar ehrlich außkommen / weilen jede Herrschafft ehrliches Außkommen giebet / falls es der Diener nur nutzlich anwendet.

Odpor. §. 208.

Muß ich dannenhero wie ein Hund an der Ketten angebunden seyn / und darff nicht unter ehrliche Leüth gehen? mich außzuschlagen.

Actor. §. 209.

Mit nichten; Das verlanget keine

ne Herrschafft / ehrliche und moderir-te Außschlagungen verbietet weder GOtt. Allein wann die Officirer gan-tze Nächten schwärmen / frühe / so sie die Tags-Ordnung einrichten sollen / biß zu Mittag schlaffen / und wohl gar ausser Hauses herumb vagiren / denen wird weder was erklecken / noch ein solches Hauß-Wesen ordentlich geführet werden / und diese solten das Dienen auff den Nagel hàncken / we-nigsten würden sie vor GOtt nicht schwäre Rechenschafft geben. Mich hat öffters gewunderet / wie derley Dienere långer aussenbleiben / und auch in der ehrlichsten Compagnie lustig seyn können / da doch kein Au-genblick sicher / wo zu Hauß nicht was vorbey gehe / so ihnen schwär zu ver-antworten kommen kan. Ja / wann sie auch Erlaubnuß von der Herrschafft haben / und ein Fehler indessen geschie-het / wird die Herrschafft / wo nicht sa-gen / doch gedencken: Ich brauche Leüth zum dienen / so auff das Meinige acht ha-ben / und nicht zum Spatzieren-Gehen.

Odpor. §. 210.

Ich frage weiters: Weil ein solcher Diener Strappazien / Kummer und Sorg mehr als ein anderer tragen muß / deme das Hauß-Wesen nicht vertrauet / thuet er dann auch wohl / so er zu Zeiten einen guten Bissen / oder guten Trunck trincket / welches ihme von anderen beneidet wird?

Actor. §. 211.

Ehe und bevor ich antworte / muß anmercken: Daß ein ehrlicher Diener / welcher selber nichts stiehlet / und andere nichts stehlen lasset / auch die Wirthschafft nutzlich führet / seiner Herrschafft NB. mit seiner alleinigen Persohn keinen Schaden zufüget; satt zu essen und trincken giebt jede Herrschafft / die Qualität aber ist keine so weit außsehende Sach.

Odpor. §. 212.

Du liebst gewiß auch die guten

Bis-

Bissel/ weil du hierinnfalls nicht scrupulos bist. Derley öfftere Wiederholung kan auch nicht nutzlich seyn.

Actor. §. 213.

Wann im Stand solche zu geniessen/ weiß ich daß mirs vergunnet wäre. Ich hab gesagt zu Zeiten/ nicht aber daß eine Profession darauß werde. Und jetzt antworte auff obige Frag; auff zweyerley Weiß: Erstlich/ Einer so mässig vor anderen etwas Gutes geniesset/ woran NB. die Herrschafftliche Taffel keinen Abgang hat/ thuet nicht so übel/ wie geglaubet wird/ auß obigen Ursachen mehrerer Strapazien/ Kummer/ und Sorgen. Andertens/ wann was rares einkombt/ oder auch nicht so rar; doch gnug/ so es zu selber Jahres-Zeit auff der Herrschafftlichen Taffel vor eine Rarität passirete/ und welches der Officier verzehret/ derselbe meritiret auff diesen genaschigen guten Bissen/ einen bitteren Trunck.

Odpor. §. 214.

Ich frage weiters: Ist auch nöthig/ falls das Hauß-Wesen/ wohl und ordentlich getrieben werden solle/ daß ein Hoff-Meister von der Herrschafft die unumbschränckte Hand habe?

Actor. §. 215.

Das ist der Haupt-Zweck/ sonsten werden die Leüth weder ordentlich/ noch mit Forcht regieret. Doch so zu verstehen/ daß der Hoff-Meister allweil der Herrschafft Willen/ und Meynung wisse/ hernacher in seinem Nahmen Befehle/ wordurch er bald die Forcht und den Gehorsamb erzwingen wird; Und da ist nöthig/ wie oben gemeldet worden/ mit Vernunfft zu befehlen/ umb sich nicht einig heimlichen Gelächter außzusetzen.

Odpor. §. 216.

Wofern jedoch ein commandiren-

render Officier die Leůth brutal tractirete / thåte er wohl daran?

Actor. §. 217.

Weit gefählet / indem er hierdurch sich weder die Forcht / noch die Lieb deren Leůthen zu weeg bringet / welche wohl gar / wo sie nur wissen und kőnnen / ihme alles zuwider thuen / und tausend Chagrinen verursachen werden. Er thut viel vernůnfftiger / wann er ohne alles Geschrey gegen jedermann glimpfflich handlet / alle Anfragen beschenden beantwortet / und sich dardurch in Credit setzet / daß jedwederer gern / so wohl in Herrschafftlichen / als aigenen Anliegen sich seines Raths und Gutachten bedienet. Im Gegentheil / wann er die Leůth rauh antastet; selbe des Anfragens verdrossen werden: Fehler begegen / und sich mit dem Hoff-Meister hußreden. Gewiß ist es: daß jedwederem lieber seyn solle / die Anfragen zu beantworten / als daß Fehler ge-

schehen. Will aber ein Bedienter auff zweymahlige Erinnerung nicht gehorchen / nur bald / und exemplarisch / doch nicht tyrannisch abgestrafft / und dieses ohne vielen vorhergehenden Redens / dann sonsten sucht der Bestraffende die Straff durch Vorbitt zu hintertreiben. Bey solcher Aufführung ist an der Forcht und Lieb nicht zu zweiffeln.

Odpor. §. 218.

Thäte der auch gut / welcher öffters ermahnete / und niemahlen straffete?

Actor. §. 219.

Sehr übel. Dann über dieses / daß die Herrschafft nicht nach Verlangen bedienet würde / und der Hoff-Meister nur Chagrinen hätte / machte er sich aller Sünden / und Ungebährden eines liederlichen Dieners theilhafftig / welche durch zeitlich- und exemplarische Straff wären unterbrochen

chen worden. Hier rede obige Theologische Feder über den Evangelischen Text: Wann dich dein Fuß ärgert. Durch den Fuß werden die Untergebene verstanden. Diese können dich ärgeren/ und deine Seel verführen/ wann du ihnen zu viel zulassest, und ihren Verbrechen durch die Finger siehest. Wann du die Unwürdigen anderen Würdigen nicht ohne billichen Schmertzen vorziehehest/ und die Wohlverdiente unterdruckest/ oder sonst unverantwortlicher Weiß mit ihnen handlest.

Odpor. §. 220.

Nun wären ziemlich alle auß dem Gröbsten durchgezogen/ beliebete nicht auch von dem edlen Frauenzimmer/ oder Cammer-Jungfrauen etwas anzuführen?

Actor. §. 221.

Du bist vielleicht mit ihrer Curio-

riosität inficiret / solche haben mit unseren Thun und Lassen keine Connexion ; sondern seynd gantz abgesöndert / und wer die Haut gantz will wegbringen / muß mit diesem Geschöpff sich nur so weit meliren / als es die unentbehrliche Menschliche Gesellschafft erforderet / nicht aber in Particularitäten einlassen.

Odpor. §. 222.

Solten dann diese auch gar ungerupfft davon kommen / als welche vielmahl der Zunder aller Uneinigkeiten erfunden werden ?

Actor. §. 223.

Es giebet gute und böse ; Ich halte es mit denen ersteren / doch aber mit gar keiner sonderlich gemein ; in eine Weitläuffigkeit zu schreiten / finde ein vor allemahl nicht rathsamb / und dieses sey gnug.

Odpor. §. 224.

Wer wolte es nicht lieber mit den besseren halten; so man auch wegen des Dienstes sich nicht in eine Weitläuffigkeit einlassen will / könte doch von ihrer übermäßigen / fast denen Herrschafften gleich angemasten Pracht / und von dem so gemeinen Anstrich etwas gemeldet werden.

Actor. §. 225.

Ich bleib dabey / will mir das Maul nicht verbrennen. Das erstere können die Herrschafften verbesseren. Was das andere für eine schwäre Tod-Sünd seye / bezeüget der Heilige Augustinus lib: de Serm: Dom: da er saget: Die Sünd des Ehebruches ist weit geringer / als die Sünd des Weiblichen Anstriches; Auß Ursachen: Weilen in dem Ehebruch nur die Ehrbarkeit / aber in dem Anstrich die Natur selbsten verfälschet wird / so weit ärger ist. Dergleichen Weibs-Persohnen begehen nach

Zeügnuß des Heiligen Cypriani lib: de Hab: Virg: eine auß denen höchsten Gottes-Lästerungen / nicht zwar in den Worten / sondern in den Wercken / weilen sie durch ihren Anstrich GOtt den Allmächtigen tadeln / und seine unendliche Weißheit beschimpffen / als hätte er nicht gewust / wie schön er sie erschaffen solte. Welches ja mehr teüfflisch / als menschlich / und derowegen wohl zu glauben / daß dergleichen eytele Affen-Geister die mehriste Zeit verdammet werden / indeme sie diese schwäre Tod-Sünd niemahlen beichten / ja wohl gar für keine Sünd halten.

Odpor. §. 226.

Wann aber die Jahre verstrichen / daß die natürliche Hitz mehrist verloschen / und die Farb verschwunden / der ledige Stand aber wegen seiner allzu langen Dauere verdrossen / wie dann zu machen?

Actor. §. 227.

Ich hab einmahl gesagt / daß vor mei-

meine Persohn mit Schweigen mir gut rathen wolle; Erachte nöthiger zum Stand unseres Gebäudes auch von denen Wirthschaffts-Bedienten etwas zu melden. Dann zum Bau wird erfordert der Hauptmann mit der Anschaffung / der Rent-Schreiber mit der Cassa, der Burggraff mit der Roboth / und so weiter. Diese seynd auch Diener / und haben Treu und Auffrichtigkeit zu verschertzen die mehriste Gelegenheit.

Odpor. §. 228.

Da gerathen wir in einen Irr-Garten / wo weder Anfang / noch End zu finden.

Actor. §. 229.

Zu viel gesagt; Wir wollen nur untersuchen / ob wir bey denen jenigen nichts außzustellen finden / welche vermeynen / sie dienen sehr wohl. Dann die so vorsetzlich ihre Herrschafften be-

trü-

trůgen / gehören unter eine andere / und zwar Schlechtere Rubric.

Odpor. §. 230.

Die Außstellungen gehören denen Buchhaltern zu machen / warumb mischen wir uns in unnöthige Sachen?

Actor. §. 231.

Vielleicht kommt auch gegen diesen etwas zu gedencken / bleiben wir bey unserm Vorhaben.

Odpor. §. 232.

Wo aber anzufangen? Dann so ich die Buchhaltere betrachte / als solche eine Herrschafft regieren / wäre von ihnen der Anfang zu machen. Wann sie betrachte / als solche / welche die Ambtirungen adjustiren / kommen sie zuletzt zum Vorschein.

Actor. §. 233.

In diesem Zweiffelhafftigen Fall muß

muß eine besondere Frag seines Orts angestellet werden / ob nutzlicher seye einen oder gar keinen Buchhalter / worunter Inspectores, und Revidenten verstanden / zu halten ? Weilen aber auch nutzlich= und wohlbestellte Wirthschafften unter der alleinigen Ober-Obsicht deren Haupt=Leuten / worunter alle Premiers-Officiers / so die Regierung führen / verstanden / getrieben werden / so fangen wir von denen Haupt=Leüthen an.

Odpor. §. 234.

Worinnen bestehet ihre Schuldigkeit ?

Actor. §. 235.

Solche ist grösser / als geglaubet / und von vielen in Erwegung gezogen wird / nemlich denen Unterthanen mit guten Exempel vorgehen / sie zur Tugend und Gottes=Forcht verleiten / selber nichts stehlen / und andere nichts

steh=

stehlen lassen; der Herrschafft Nutzen/ der schandlichen Eigennutzigkeit vorzuziehen. Die Unterthanere zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten / und selbe dannoch über alles in gutem Stand zu conserviren / und was noch mehrers könte angeführet werden.

Odpor. §. 236.

Gnug. Wann dieses alles wird sollen außgeführet werden / beförchte eine Weitläuffigkeit. Und wie ist das zu verstehen: mit gutem Exempel vorzugehen / und zur Tugend zu verleiten?

Actor. §. 237.

Das ist die Geboth GOttes halten; welches der einfältigste / und nutzlichste Weg ist / die Unterthanen zu lehren. Denen von hohen Sachen zu reden so viel ist / als einem Wanders-Mann Sand in die Augen zu streüen. Die Laster nicht gegen einigen

gen Geschänck nachsehen; sondern solche der Gebühr nach abzustraffen.

Odpor. §. 238.

Gantz recht. Allenfalls aber der Officier straffet / so wird geklaget / er tractire die Leüt tyrannisch / und wird übel auffgenommen / desthalb wohl auch der Spitz-Nahm / Baueren-Schinder, auff die Bahn kommen seyn mag.

Actor. §. 239.

In allen Straffen muß das Verbrechen mit der Straff proportioniret seyn / und wann die letztere grösser / als das erstere / ist der Excess allemahl eine Ungerechtigkeit. Wofern aber die Straff dem Verbrechen gemäß / wird wohl niemahlen jemand zu klagen Ursach haben. Allhier heist es / wer verbricht / williget nothwendig in die Straff. Und dißfalls hat ein Officier

Bayerische Staatsbibliothek München

ficier gute Vernunfft zu gebrauchen/ damit sowohl dem Beleidigten / als auch dem Gemeinen-Wesen gnug geschehe. Und kommt bey allem diesem die Barmhertzigkeit haubtsächlich in Consideration, so viel / als ohne grossen Abbruch der Gerechtigkeit geschehen kan.

Odpor. §. 240.

Wann aber einer das Verbrechen ungestrafft liesse / dieser möchte sich nicht den obigen Spitz-Nahmen / sondern ein besseres Lob zuwege bringen.

Actor. §. 241.

Bey der gescheyten Welt ein solches/wie die Frantzosen zu sagen pflegen: Il est si bon qu'il ne vaut rien: **Er ist so gut, daß er gar nichts nutz ist.** Und ein solcher ist schuldig/ denen Beschädigten den Schaden / so er mit der nachgesehenen Straff verursachet/ zu ersetzen; Zu geschweigen der Verant-

antwortung / welche durch gehögte Laster auffgebürdet wird.

Odpor. §. 242.

Zu Außrottung deren Lastern ist eine gute Medicin, fleissig Predig zu hören ; Wofern solches der Officier thuet / kan auch bey denen Unterthanen darmit genutzet / und mit diesem Exempel selbe zur Nachfolge angefrischt werden ?

Actor. §. 243.

Auff alle Weiß / und darauff solte der Officier sonderlich bedacht seyn. Weilen die Unterthanen sich viele nach ihme richten / ist dieses gewißlich nicht ohne Frucht.

Odpor. §. 244.

Wofern aber der Prediger keine besondere Gabe hätte / die Hertzen zu rühren / da ist es wohl langweilig / will nicht sagen verdrüßlich zuzuhören.

Actor. §. 245.

Ach! wie viele versündigen sich hierinnen. Jedwederer / welcher von seinen Oberen tauglich erkennet wird / die Cantzel zu besteigen / prediget das Wort GOttes / und glaube mir / so schlecht es auch scheinete / kan es doch nicht ohne Frucht seyn.

Odpor. §. 246.

Wann aber die Wirthschaffts-Geschäfften so disponiret seyn / daß man kaum die Heilige Meß erlangen / geschweige dann die Predig hören könne.

Actor. §. 247.

Darunter steckt ein starcker Brocken begraben. Es ist leyder so weit kommen / daß an manchen Orthen die Leůth citiret / und unter dem GOttes-Dienst mit grosser Aergernuß ordentliche Cantzley gehalten wird; welches dem

dem armen Unterthan/ so vielmahl Gottsförchtiger ist/ als der Officier/ und wenigst den siebenden Tag außrasten wolte/ sehr beschwärlich. Wo bleibt das Geboth: Du solst den Feyertag heiligen. Wie kan GOtt die Wirthschafft seegnen/ wann ihme das Seinige abgestohlen wird? Dieser Mißbrauch meritirete ein scharffes Einsehen.

Odpor. §. 248.

Es kommen vielmahl Sachen hervor/ so schleunige Hülff brauchen/ und ohne Schaden nicht können verschoben werden/ ist dann solchem abzuhelffen ein Fähler?

Actor. §. 249.

Diß trifft sich selten; und ist nicht allein die schleunige Hülff bey derley Begebenheiten vorzukehren/ sondern welcher es versaumete/ dieser wäre wohl noch zu inculpiren.

Odpor. §. 250.

Alles / was auff der Cantzley abgehandlet wird / geschiehet zum Herrschafftlichen Nutzen / und deren Unterthanerern Frommen / also kan es nicht dem Tadeln unterworffen seyn.

Actor. §. 251.

Deine Einwendung wäre ausser Critisirens / so nicht die zum Dienst GOttes allein vorbehaltene Zeit mißbrauchet würde; wofern du nur die 6. Täg besserer anwenden / und die Vorfallenheiten ohne Auffschub abfertigen thätest / würdest du GOtt den siebenden die schuldige Ehre / und deinem Leib Ruhe zuwege bringen. Allein / wann die heüntige Vorfallenheit verschoben wird / morgen kommet ein andere / oder deren mehrere hervor / und werden doch verschoben / biß den dritten Tag / und so weiter / biß immer mehrers sich häuffet ; freylich kan ein solcher (welcher mit dem Verzögeren

so

so vieles Unrecht / als mit unrechten Urtheln verursachen kan) nicht erklecken: wordurch nachmahlen die Zeit auff der Cantzley unnöthig versplittert wird / welche zu Besichtigung der Wirthschafft verwendet werden solte. Und sag mir / wie kanst du wohl viele Geschäfften hernacher in Eyl beylegen / da doch jedwederes (die Waag der Gerechtigkeit gleich zu halten) eine besondere Attention erforderet.

Odpor. §. 252.

Oben wurde gesagt: **Selbsten nichts stehlen, und andere nichts stehlen lassen.** Das ist vielleicht nur zu denen jenigen geredet / welche unter eine andere Rubric gehören.

Actor. §. 253.

Ist wahr. Allein es können noch etwelche Subtilitäten / welche bey allen / oder doch denen mehristen vor

zulässig passiren / und nicht solche seyn / gar füglich erörttert werden. Gesetzt / einer aignete sich Accidentzien zu / welche er im Spann-Zettel nicht benennet hätte / dieses wäre kein Diebstahl; Ich frage aber: Ob er solches ohne Verantwortung thuen könne?

Odpor. §. 254.

Darinnen will ich lieber belehrnet werden / als mit meiner Meynung / jemanden zu schaden / in Gefahr stehen.

Actor. §. 255.

Wohlan. Ich halte es mit dem sichersten / nemblich / daß solches ohne Straff nicht könne practiciret werden. Und dißfalls ist gar weißlich gehandlet / die Accidenzien / so von einer Herrschafft passiret werden / außdrücklich im Spann-Zettel zu benennen; So ausser Zweiffel desthalb geschehen / daß alle andere aigenmächtige unzulässig seyn.

Od-

Odpor. §. 256.

Einer kaufft etwas / gesetzt Woll / Viehe / oder andere Effecten / von welchen im Spann-Zettel ein Accidens außgeworffen ; Ich Officier behandle solche auffs allerleichteste / also / daß unmöglich mehrers zu bekommen ; nach gemachtem Preyß kommt der Kauffer / und will mir vom Centner Woll 6. Groschen / oder vom Stuck Viehe 3. Kr: geben / weilen es an manchen Orthen brauch / kan ichs wohl annehmen ?

Actor. §. 257.

Mit gutem Gewissen nicht / weilen der Kauffer in genauer Behandlung schon darauff das Absehen gehabt / und die Herrschafft umb so viel zu Schaden kommt ; eben wie oben / wann die Cassa-Führere von Außzahlung deren Außzügeln Discretionen annehmen.

Odpor. §. 258.

Verbleibet es also dem Kauffer zu gut?

Actor. §. 259.

Auch nicht. Es kan angenommen/ und mit dem Preyß der Herrschafft zu Nutzen per Empfang mit angesetzet werden.

Odpor. §. 260.

Das werden ihrer wenig thuen; Es ist fast wider den gemeinen Welt-Lauff.

Actor. §. 261.

Thuen/ oder nicht thuen/ gnug/ daß es ein treu-auffrichtiger Diener thuen solle.

Odpor. §. 262.

Wann mir ein Unterthan einen

Kap-

Kappaun / Indianer / oder sonst was bringete / daß ich ihme einen Gefallen erzeigete / welchen ich zwar sonsten vermög des Dienstes thuen müste / möchte dieses etwas zu sagen haben?

Actor. §. 263.

Alles / was du vermög deines Dienstes thuest / wird dir mit Besoldung / Deputat, und Accidentzien vergolten; Wann du auch einem solchen Spenditorn nichts wider dein Gewissen thuest / so wirst ihme doch gewogen bleiben / und leicht etwas nicht allzugroß scheinliches ehender nachsehen.

Odpor. §. 264.

Ist also rathsam / daß ich nichts davon weiß / und solches meinem Weib / oder Köchin abgegeben werde / als welche sich umb die Kuchel zu sorgen haben.

Actor. §. 265.

Glaube mir / der Bauer ist so

schlau/ daß/ so du in Unglück verfallest/ er auff die ihm erzeigte Wohlthat vergisset / und alles / auch so gar die Bagatellen/ zu deiner grösseren Beschimpffung / und entdeckender abgeschmackten Eigennutzigkeit / offenbahret. Die Herrschafften nehmen die Verantwortung nicht von denen Weibern ; sondern Männern / welche vielmahl zur Schand gereichet / daß sie gantze Herrschafften sollen regieren / und des eigenen Weibes Interesse nicht Einhalt thuen können.

Odpor. §. 266.

Was woltest du dann mit guter Wirthschafft ohne Eigennutzigkeit / und Conservation deren Unterthanerern/ sagen ?

Actor. §. 267.

In diesem bestehet die gantze Kunst. Allenfalls gesetzt ein Officier neben seinem Ambt einen Handels-

Mann

Mann abgiebet / und von dem Unterthan bald Leinwand / bald Garn / bald ein Fohlen / bald eine schöne Kalben / erkauffete ; dieses alles stehet übel.

Odpor. §. 268.

Warumb ? wann ich ihme giebe / was ein Frembder gebete ?

Actor. §. 269.

Der Argwohn ist allweil / es werde ihme abgezwungen / oder umb einen leichteren Preyß erkaufft / oder zu Gefallen gelassen / damit der Officier hinwiederumb was nachsehe.

Odpor. §. 270.

Wann der Unterthaner es aber sonsten nicht verkauffen könte : der Herrschafft seine Schuldigkeit abtragen / oder auch die etwann beym Officier gemachte Schuld zahlen solte ?

Actor. §. 271.

Umb das / worvor es der Officier annimmet / welcher ohnedem seinen Nutzen suchet / wird es jedwederer gar gern annehmen / und so manchsmahl was herauß kommt / pflegen die Leüt zu sagen: Was haben wir thuen sollen, einem Officier ist schwär etwas abzuschlagen, er kan sich durch viele Weege rechnen.

Odpor. §. 272.

So aber einer den Acker müste öd liegen lassen / und der Officier mit ihme umb halb säete / das wäre ja noch des Unterthanen Nutz / besser etwas als gar nichts zu haben?

Actor. §. 273.

Ist nicht erlaubt: Weilen darbey gar viele Unterschleiff zu geschehen pflegen / welche klärer am Tage / als ich allhier sagen könne.

Od-

Odpor. §. 274.

Gesetzt; Es hätte ein Officier Viehe unter denen Leüten/ und nehmete davon gewissen Nutzen/ könte dieses wohl widersprochen werden?

Actor. §. 275.

Nur gar zu sehr; Indeme jedwedere Herrschafft ihre Unterthanen ohnedem nutzet/ auff alles was recht/ und erträglich: So könte ja die Herrschafft den Nutzen selber ziehen/ und die Renten vergrössert werden. Will nicht sagen; was das vor ein Beschwärnuß seye/ wann die armen Leüt bey theüerer Fütterung ihrem Viehe abbrechen müssen/ damit des Officier seines nur wohl stehe/ und sie nicht in Ungnad fallen.

Odpor. §. 276.

Thuen auch die jenigen recht/ welche Tag und Nacht sinnen/ wie sie die Un-

Unterthanen beschwären/ damit sie die Einkünfften vergrösseren/ und sich den Nahmen eines guten Wirthes machen?

Actor. §. 277.

Jedweden Bedientens Schuldigkeit ist es/ die Wirthschafft auffs höchste zu treiben; NB. doch ohne Beschwärnuß des Unterthanen/ als worinnen die Kunst bestehet/ und der jenige Officier thuet unvernünfftig/ welcher Projecten machet/ durch welche denen Unterthanen Beschwärnuß zuwachset.

Odpor. §. 278.

Wann es aber die Herrschafften haben wollen/ damit die Unterthanere auffs höchste genutzet werden?

Actor. §. 279.

Solches ist allzeit zu verstehen/ was

was sich thuen lasset / und jedwede Herrschafft denckt bey sich: der Officier erkennet solches vor thuentlich, es muß doch recht seyn. Indessen bleibt dem Officier die Verantwortung auff dem Halß / und wünschen ihme die Unterthanen viel tausend Teüffel zur Belohnung. Was haltest du aber von denen / so neben dem Dienst ihre aigene Wirthschafften haben?

Odpor. §. 280.

Es hat ja vielleicht nichts zu bedeüten / das gereichet zu des Beambten besserer Außkunfft / wormit er in seinen Dienst weniger interessiret seye.

Actor. §. 281.

Ich kan es nicht gut heissen / und so bald ein Officier seine aigene Wirthschafft hat / wäre er mir nicht anständig.

Od-

Odpor. §. 282.

Das ist auch allzu delicat, falls keine Eigennutzigkeit dabey versiret/ wäre es nicht so übel gethan.

Actor. §. 283.

Das ist eben der Zweck. So genau gehet es ohnmöglich ab/ daß nicht etwann eine Fuhr/ etwas Materialien/ oder sonst von denen Unterthanern umb leichteren Preyß in solche aigene Wirthschafft versetzet werden. Zu geschweigen/ daß des Officiers Sinn und Dencken mehrers bey dem Seinigen/ als Herrschafftlichen seye; wohl auch öffters die Persöhnliche Nachschauung dem Herrschafftlichen entzogen/ und zu dem aigenen verwendet wird. So kan auch die Herrschafft eines solchen Officiers nicht sagen: **Sie habe einen gantzen Mann.** In Summa/ bey Haupt-Leüten gehet es umb zeitliche und ewige Verantwortung/ ob sie zwar zu sagen pflegen: Was

Was kan mir widriges zukommen, ich stehe unter keiner Rechnung? Specificè concedo, das ist: du führest keine Rechnung/wo es præcisè umb Empfang und Außgab/ auch vieles Schreiben zu thuen. Genericè nego, das ist: du must vor alle andere dir untergebene Rechnungs-Führer antworten/ was du zu viel oder zu wenig approbirest/ und die Wirthschaffts-Fähler seynd schwärer/ auch kostbarer als die Rechnungs-Fähler zu verantworten. Wo jeder Rechnungs-Führer nur vor sein Ambt verantwortet/ must du vor alle Aembter Stich halten/ da heist es: Gieb Rechenschafft Haußhalter; Worüber mancher geschwitzet/ daß vor allzu grosser Hitze/ der Beütel außtrocknen müssen. So übel ist diese Meynung fundiret.

Odpor. §. 284.

Ist dann auch das recht/ so ein Bedienter/ wie er Nahmen haben mag/ die ihme anvertrauete Cassam

angreifft. Gesetzt: Ein Rent-Schreiber hat baares Geld liegen / schafft sich darmit einen Nutzen / leyhet es auff Interesse auff ein Monath / kürtzer oder länger; und hilfft denen Nothleydenden auß der Noth / dieses schadt der Herrschafft nicht.

Actor. §. 285.

Darunter steckt ein abscheülicher Wucher begraben / welcher übertaufft / mit dem JUDEN-Spieß herumb lauffen / eigentlich vorgebildet wird; weilen gemeiniglich mehrers / als das erlaubte Interesse gezahlet wird / und dahero sündlich ist: Weilen du solches zu deinem Nutzen verstehest / warumb dann nicht vermög Schuldigkeit / zum Herrschafftlichen?

Odpor. §. 286.

Da wäre ich nicht gescheüt / zum Herrschafftlichen Nutzen auff meine Gefahr Gelder außleyhen / und mich mit unnützen Sorgen zu beladen.

Actor.

Actor. §. 287.

Also; warumb setzest du wegen des abgeschmackten Interesse, und Eigennutzigkeit / dein Vermögen / guten Nahmen / Seel und Seeligkeit in Gefahr.

Odpor. §. 288.

Ist auch das erlaubt / wann einer Herrschafftliche Gelder anderen vorlöhnet / und solche im Schulden-Register als Herrschafftlichen Rest außweiset?

Actor. §. 289.

Auff keine Weiß. Dann so derley Schuldner nicht solvendo werden / ist der Officier im Gewissen zur Ersetzung verbunden. Uber dieses ist die Herrschafft jedesmahl berechtiget einen solchen zu bestraffen / und den Bedienten / es mögen derley Resten richtig / oder unrichtig seyn / zur Ersetzung anzuhalten.

Odpor. §. 290.

Ich halte es mit denen Burggraffen / welche sich umb die Feld-Arbeit besorgen / und umb weiter nichts zu sorgen haben / als daß sie keine Wirthschaffts-Verantwortung sich zuziehen.

Actor. §. 291.

Ich halte es auch mit; Dann bey ihnen ist jederzeit das beste von Victualien zu finden / und wer wolte es mit dem Guten nicht gern halten?

Odpor. §. 292.

GOtt Lob / daß wir wenigst einmahl überein treffen / und zwar bey denen Burggraffen.

Actor. §. 293.

Nicht die Victorie vor dem Streit / und die Rechtfertigung vor der Zeit. Es pflegt zu geschehen / daß vor die

Herr-

Herrschafft (wegen welcher guter Bedienung von allen Bedienten ohne Unterschied das äusserste zu thuen ist) die schlechtesten Victualien in die Speiß-Gewölber geliefert werden; Wie vielmahl genüsset der Burggraff ein Kalb von 50. wo vor die Herrschafft keines als von 20. Pfund zu finden ist?

Odpor. §. 294.

Solte das möglich seyn?

Actor. §. 295.

Freylich wohl. Wie vielmahl muß ein Unterthan auff einem schönen Kalb / oder Indian ins Hauß reiten / damit ihme die vernachlässigte Roboth / oder andere Herrschafftliche Dienst nicht hoch angerechnet werde / oder zu verantworten komme.

Odpor. §. 296.

Ja / ja / darunter kan schon eine

nicht allzu viel scheinliche / doch in sich selbst anzügliche Eigennutzigkeit stecken.

Actor. §. 297.

Wie vielmahl geschiehet es / daß sich ein Burggraff die Roboth mit Geld / oder anderen Effecten zahlen lasset. Es heist: Seynd Leüth genug, der Herrschafft wird das ihrige doch gemacht.

Odpor. §. 298.

Aber deren Unterthanerern seynd destwegen nicht gnug / damit du Bedienter solche geniessest.

Actor. §. 299.

Wie vielmahl werden deren Weibern treibende Wirthschafften von denen Unterthanern Roboths-weise bestritten; Und da heist es nicht ohne Ursach: Der Flachs ist mir wohl gera-

rathen, wann ich auch die Unkosten rechne, kommt er mich nicht hoch. Dieses treffete jedwederer / aber ich approbire es nicht.

Odpor. §. 300.

Ist fast genug; damit wir nicht auff die Korn-Schreiber vergessen.

Actor. §. 301.

Auch diese können in denen Scheüeren durch ihre Nachlässigkeit grossen Schaden verursachen.

Odpor. §. 302.

Wann sie nur den Schütt-Boden desto richtiger halten / an denen Körnern ist mehr als am Strohe gelegen.

Actor. §. 303.

Beyde seynd wohl in acht zu nehmen; alldieweilen viele Pratiquen zu

geschehen pflegen / ehe die Körner auff den Boden kommen: Als zum Exempel, wann die Drescher ihre Säck mit Getraid anfüllen; Kleine Säckel anfüllen / solche in das Strohe binden / und mit auff den Strohe-Boden tragen / damit es hernacher der Schaffler / Schaffer / Scheuer-Wirth / oder Wächter zu gelegener Zeit abnehme: auff dem Tenne in ermanglender Nachsicht einsacken / und indessen im Bansem verbergen / biß sich Gelegenheit ereignet / rc. rc.

Odpor. §. 304.

Sonst nichts mehr?

Actor. §. 305.

Wann solche zweyerley / ein grösseres und kleineres Maaß haben / auff das grössere empfangen / und das kleinere außgeben.

Odpor. §. 306.

Vielleicht geschiehet es desthalb /

da-

damit man nicht in einigen Rest verfalle.

Actor. §. 307.

Das wäre eine schwache Ursach/ deme wird schon beym Empfang mit dem so genannten Rampffel abgeholffen. Wann aber zwey Fuhrleute zugleich kauffen/ einer bekommt auff das grössere/ der andere auff das kleinere Viertel gemessen/ solche fahren auff einen Wochen-Marckt/ messen das Getraid auff einem Viertel auß; der eine findet sein Conto, dem anderen fählen zwey Viertel?

Odpor. §. 308.

Demselben wäre es der Korn-Schreiber im Gewissen zu ersetzen schuldig.

Actor. §. 309.

Nicht ohne/ dardurch hat der arme Fuhrmann seinen Gewinn vermessen/

sen / und verlohren. Und dieses ist eben die richtige Ursach / daß mancher Herrschafft wegen Maaß und Gewicht die Effecten auff dem Halß bleiben.

Odpor. §. 310.

Wann aber ein Korn-Schreiber einen kleinen Mayerhoff Geflügl haltet? Mein GOtt / ein Wirthschaffter kan nicht immer frisches Fleisch haben / so er nicht ein Hünel hätte / und kommete ein Hoff-Bedienter ihn zu besuchen / mit wehe wird er ihme dann eine Ehre anthuen?

Actor. §. 311.

Was für eine Ehre thuet er dann der Herrschafft / wann diß Geflügel vom Schütt-Boden gefüttert wird / und er doch in der Rechnung nicht stecken bleibt?

Odpor. §. 312.

Schneiden wir ab / obzwar noch vie-

vieles zu sagen wäre; Unter andern auch ist der jenige Wirthschaffter wenig nutz/ welcher schlafft biß ihn die Schaffere auffwecken/ und die beste Zeit zur Arbeit verstreichen lassen/ auch sich delicat, gleich denen Hof-Officiren/ welche des Faullentzen gewohnet/ aufführen wollen. Die mehriste Officier seynd in allem Guten mitgenommen worden; Vernehmen wir/ wie die Buchhalter/ welche alle Richtigkeit halten sollen/ beschaffen seyn müssen.

Actor. §. 313.

Hier können wir die obige Frag vorbringen/ ob nemlich besser seye/ einen/ oder keinen Buchhalter zu besolden?

Odpor. §. 314.

Wo waren dann selber Zeit die Buchhalter/ als die Wirthschaffts-Beambten ihre Rechnungen auff denen Schindeln vorzeigeten?

Actor

Actor. §. 315.

Die Welt ist seyd deme viel witziger worden / und da die Feder dergestalten im Schwung / daß sie fast höher nicht steigen könne / seynd solche Leüth unumbgänglich nöthig / welche deren in der Feder nicht gnugsamb practicirten Officirern Fähler verbesseren / und deren jenigen ihren Fählern Einhalt thuen / welche gar zu gute Practici seyn / und vielmahl mehrers schreiben / als denen Herrschafften lieb / und ihnen selber nutzlich ist.

Odpor. §. 316.

Darauß erkenne ich / daß du / welcher du dieses Werckl schreibest / ein Buchhalter seyest / welchen zum Nachtheil schwärlich etwas hervor kommen wird.

Actor. §. 317.

Seye es also ; Ich hab die Frag noch

noch nicht beantwortet / welches folgender massen geschehen solle:

Erstlich. Ein Buchhalter / welcher pur die Rechnungen zu adjustiren / und nichts mit der Wirthschafft zu thuen hat / ist allerdings nothwendig; weilen in gedachten Rechnungen auch von denen gewissenhafftesten Officirern vielmahls denen Herrschafften sehr nachtheilige Fähler geschehen können / und würcklich geschehen. Gesetzt / daß auß einer Ubersehung nahmhaffte Posten nicht in Empfang / oder einerley Post zweymahl an verschiedenen Orthen in Außgaab / oder aber im Außrechnen selber gefehlet / und auff diesen Fall seynd Buchhaltere erträglich.

Andertens. An Orthen / wo die Buchhaltere auch Wirthschaffts-Fähler zu corrigiren haben / seynd solche nutzlich / und schädlich.

Nutzlich; wann es ein wohlpracticirter Wirth ist / welcher von anderwärtigen Diensten Ruhm weg getragen / dieser könte schon durch Erfah-

fahrenheit etwas verbesseren / und ein solches lassete sich gar wohl thuen / wo schwache Officier seynd / welche der Wirthschafft nicht gnugsamb gewachsen wären / (ein verständiger Wirthschaffts-Hauptmann wird unter einem solchen Buchhalter nicht lang Stand halten) auff solchen Fall müste aber der Buchhalter allzeit an Orth und Stelle seyn.

Schädlich; wann der Buchhalter an einem von der Wirthschafft entferneten Orth sitzet / und solche abwesend regieren will / geschiehet der gröste Schad / wann dem Hauptmann die Händ gebunden seyn: Gesetzt / es kommt ein Kauffmann umb Effecten / ehe die Nachricht des Preyßes halber einlangt / hat sich der Kauffer schon anderwärtig versehen / mithin gehen vielmahl die besten Kauffer weg; die Herrschafft muß zu Zeiten umb Kauffer bitten / und über dieses noch im Preyß grossen Schaden leyden.

Schädlich; wann Buchhalter

sol-

sollen Wirthschaffts-Fähler verbesseren/ und seynd selber keine Wirthe; Ein anders ist auff dem Papier schreiben/ ein anders sich in Praxi außüben lassen/ und derley Buchhaltere werden vielmahls practicirten Haupt-Leůten mit ungereimten Anordnungen zu grossem Gelächter; und ist nur gar zu gewiß/ daß solche denen Herrschafften grossen Schaden zufügen: anerwogen die Wirthschafft die Praxim erforderet/ wie alle andere Künsten. Und hierinnfalls findet das Sprich-Wort Platz: Creditur potius Doctoribus ruris, quàm Juris.

Odpor. §. 318.

Ich hab mich belehrnen lassen/ und werd vorjetzo wissen/ was ich von Buchhaltern/ Inspectorn, und Revidenten halten/ auch wie werth mir jedwederer nach seinen Meriten seyn solle. Aber thuen dann auch die Buchhaltere wohl/ welche mit denen Officirern/ so sonsten in denen Rechnungen rich-

richtig wären / sich mit ihnen verstehen / daß der Officier zu Fleiß einige Fähler einschleichen lasse / wormit der Buchhalter was außzustellen / und der Herrschafft zu remonstriren habe / wie ersprießlich / und unumbgänglich seine Diensten seyn.

Actor. §. 319.

Das wäre ein wunderlicher Zufall. Dann über dieses / daß dem Rechnungs-Führer zu grösserem Lob gereichet / wann er in denen Rechnungen richtig / so wäre diß ein Verständnuß / welche der Herrschafft schädlich / und an beyden zu bestraffen.

Odpor. §. 320.

Wie dann die jenige Buchhaltere / welche auff 50000. Flr. Außstellungen machen / und wann die Mängels-Posten außgeglichen werden / bekommt der Rechnungs-Führer annoch zum besten?

Actor. §. 321.

Diese machen ein Blindes vor die Augen / ihr Dienst kostbahr herauß zu streichen / in sich selber aber ist es ein Rauch / so durch eine geringe Lufft zertrieben wird. Und wer solche Außstellungen siehet / kan gesichert glauben / der Buchhalter seye schwach.

Odpor. §. 322.

Wie dann da / wann ein Officier / oder Unterthan gern was hätte / will sichs aber nicht viel kosten lassen / er mit dem Buchhalter sich verstehet / und spendiret / damit er die Herrschafft berede / dem Supplicanten zu gewähren?

Actor. §. 323.

Nichts nutz. Dann entweder ist das Begehren der Herrschafft schädlich / oder nicht. Ersteren falls ist nicht recht die Herrschafft zu persvadiren / und höchst-sträfflich / derley Ge-

schänck anzunehmen. Andern falls ist es nicht allein erlaubt; sondern auch die Schuldigkeit / einem zu deme zu helffen / was ihme nutzlich / der Herrschafft aber nicht schädlich seye; deßthalben aber was anzunehmen / stehet nicht schön.

Odpor. §. 324.

Mein! Hast du niemahlen von jemanden etwas angenommen / umb Bezeigung eines Gefallens?

Actor. §. 325.

Eine artliche Frag. Wir examiniren allhier weder unsere / noch anderer ihre Thaten / sondern nur dem Ubel vorzubiegen; Und das jenige / was ich angenommen / ist mit Vorbewust / und Approbation meiner Herrschafft geschehen; besitze es also desto sicherer / wird auch hoffentlich über mich niemand sich zu beschwären haben; könte deren gar viel Geistlich-

und Weltlichen Standes zählen/ welche ich mit ihren Discretionen zuruck gewiesen habe.

Odpor. §. 326.

Wäre nicht gut/ einen Buchhalter zu haben/ welcher in Wirthschaffts-Diensten der gröste Pratiquen-Macher gewesen. Dieser würde allen Sprüngen/ und Eigennutzigkeiten am besten vorzukommen wissen.

Actor. §. 327.

Das lassete sich hören/ wofern eine Herrschafft gesichert wäre/ daß er seines vorigen Lebens vergessete/ und sich als ein ehrlicher Mann aufführete. Allein da derley Exempel rar/ und wohl noch zu förchten/ die sonsten einfältige Officirer möchten sich auch in die Intriguen finden/ und derley Sprüng erlehrnen/ so halte ich es sicherer mit einem allzeit ehrlich wohl verhaltenen Manne.

Odpor. §. 328.

Geschiehet dann auch wohl / so die Wirhschaffts-Officirer mit Juramenten beleget werden?

Actor. §. 329.

Auff vielen Herrschafften ist es bräuchlich. So ausser Zweiffel daher rühret / daß die Herrschafft kein Mittel mehr gesehen / denen Interessirten Einhalt zu thuen. Also hat sie vermeynet / derley Dienere mit der ewigen Verdammnuß abzuschröcken. Es kan zwar jede Herrschafft thuen / was sie will; ich behaupte aber / daß solches nur zu grösserer Beleydigung GOttes geschiehet / auß Ursachen: daß jedwederer in seinem Gewissen treu / und als ein ehrlicher Mann dienen solle. Nun ist gar zu gewiß / daß ein untreuer Wirthschaffter mit eben der Leichtsinnigkeit das Jurament überschreittet / als wie seinen ehrlichen Nahmen / welcher auff dieser Welt

über

über alles zu schätzen. Was kan wohl auff dieser Welt schimpfflicher seyn / als so einer mit Ersetzung des Gestohlenen / gleich einen Schelmen weggejaget wird? Und solte sich der jenige / so Ehr im Leib hätte / unter der Sonnen wohl mehr blicken lassen / falls ihme was solches begegnete? Das Jurament wird bey der Auffnahm in den Dienst geschwohren / solches kommet aber durch langwährige Dienste in Vergessenheit. Ebenfalls die jetzt auffkommende Cautionen bey denen Wirthschaffts-Officirern finde ich vor die Herrschafften wenig vortheilhafftig / dann trifft es einen mit weitem Gewissen / so schaut er schon sich der Caution bey währendem Dienst zu erholen; tritt er auß dem Dienst / und die Sprüng bleiben verschwiegen / so bekommt er seine Caution, und die Herrschafft tragt den Schaden. Concurriret aber umb den Dienst ein gewissenhaffter Officier / so nicht bey Mitteln / der muß auß Mangel des Geldes zuruck bleiben / und dieser hat

vielleicht mehrer Meriten / als der jenige / welcher Caution giebet: mithin ist gar kein Wunder / wann manche Herrschafft übel bedienet / und der Wirthschaffter traurigen Abschied zu nehmen gezwungen wird.

Odpor. §. 330.

Wäre also rathsam / daß solches alle Jahr erneüeret würde?

Actor. §. 331.

Auch dieses helffete nicht / ausser zu deme / wo die arme Seele sonsten nur einmahl / selbe auff diesem Fall öffters verschwohren würde. Das aber könte nicht schaden / damit der Officier / welcher in ehrlichen Thaten schwach zu seyn sich glaubet / alle Frühe nach dem Morgen-Gebeth sein Jurament überlesete / und sich allzeit seines theüeren Eydschwuhrs zuruck erinnerte. Obzwar nicht alle Officirer benennet / so seynd doch alle gemeynet / und

und kan sich der Cantzellist mit dem Secretarij, der Contribution-Schreiber mit dem Rent-Schreiber / der Stall-Meister nach dem Hoff-Meister / und so weithers gar bequem reguliren.

Reden wir etwas von der edlen Jäger-Parthey.

Odpor. §. 332.

Der Titul verspricht gleich / daß was grosses herauß kommen werde / weilen diese edle Kunst / wahrhafftig fast von allen Menschen werth geschätzet wird / umb so mehrers / da sie die grösten Herrn zu Protectorn hat / und falls man weiter gehen wolte / könte ich solcher noch ein weit grösseres Lob beylegen.

Actor. §. 333.

Darauß erkenne ich / daß du / der du dieses Werckl beantwortest ein Jäger seyest. Ich sage auch / daß diese

Distraction Adelich / daß sie viel Böses verhindert. Wie mancher vertreibet seine Zeit / welcher in liederlichen Gesellschafften sonsten lasterhafft lebete? Daß aber etwas Gutes daraus entstanden / stehet allerererst zu erörtteren?

Odpor. §. 334.

Ist dann nicht diß gut genug / wann das Böse / wie du selber bekennet / verhüttet wird?

Actor. §. 335.

Es wird sich ferners äusseren; Die Jäger-Parthey kommt nur hervor occasione der Wirthschafft / als welche einiger massen davon dependiret.

Odpor. §. 336.

Wieder diese Dependenz protestire ich absolutè, und sage rund auß / wo dieses ist / wird niemahl eine regulirte Jägerey zu finden seyn.

Actor.

Actor. §. 337.

Warumb?

Odpor. §. 338.

Darumb. Die Wirthschaffts-Officirer vermeynen / es könne die Wirthschafft mit der Jägerey nicht stehen / und wann sie das Geringste zum Nutzen der Jägerey fahren lassen / welches doch der Wirthschafft nicht allzu nachtheilig / so ist Feüer im Dach / und welcher Forst-Meister / oder anderer Jäger-Officier wird sich allweil anschnarchen lassen?

Actor. §. 339.

Die jenigen / so dieses meynen / urtheilen unrecht / ich kenne Officirer / welche beyde zu conserviren wissen; und solche seynd zu loben / es gehöret aber mehr darzu.

Odpor. §. 340.

Das wäre schon recht / was wird dann erforderet ?

Actor. §. 341.

Wegen der Herrschafft ist alles / und des Dieners Schuldigkeit mit allem zu bedienen / desthalb muß ich nichts mehrers lachen / als wann ein Diener mit deme wirthschafften will / was zum Herrschafftlichen Genuß / oder Distraction dienen soll. Die Jägerey bey einer Herrschafft ist ein Haupt-Regal, welche so wohl als die Wirthschafft zu conserviren ; es wäre dann die Herrschafft kein Liebhaber davon. Wird also ein rechtschaffener Officier / wofern obgedachte Jägerey nur in ihrem Schrancken bleibet / selbige schwärlich verfolgen.

Odpor. §. 342.

Wie kommts aber / daß es doch geschiehet ?

Actor. §. 343.

Wann die Jägerey zu weit eingreiffen will / als wann selbte das Haupt-Werck der gantzen Herrschafft wäre / so setzt es gemeiniglich Alterationen; Ein Stall voll Vieh ist wirthschafftlicher / als etliche Hirschen / oder Haasen.

Odpor. §. 344.

Das lasse ich alles zu / wann es aber die Herrschafft haben will.

Actor. §. 345.

Darwider hab ich nichts zu erinneren / so wenig als wider das / wann sie Geld auß denen Renten haben will / und ist wegen vorgezogener Jägerey / und desthalb geschmählerten Wirthschafft keines darinnen.

Odpor. §. 346.

Als wann die Jägereyen nicht auch Geld einbringeten?

Actor. §. 347.

Hievon würde eine Herrschafft schmahle Bissel essen / die jenige Jägerey kan vor wohl eingericht passiren / welche die Unkosten eintraget / es gehören viele Mäuler darzu: Jäger und Hund fressen alle Stund / und bleiben doch gesund. Dieses Regale ist mehr plaisirlich / als nutzlich.

Odpor. §. 348.

Allenfalls aber der Forst-Meister etwas vom Wirthschaffts-Ambt zur Conservation, oder Verbesserung der Jägerey verlanget / und es nicht erhaltet / was zu thuen?

Actor. §. 349.

Ein solcher Officier scheinet vor seine Herrschafft wenig Lieb zu haben / als welche nicht nur in der Wirthschafft / und Treu / sondern auch allem / was denen Herrschafften gefällig seyn kan /

kan/ bestehet. Wofern es nur denen Herrschafften recht wäre/ möchte diesem leicht abzuhelffen seyn/ daß nemlich einem jeden Begehren mit ein paar Fasanen/ Haasen/ oder was dergleichen vorgebauet würde/ was gilt es/ die Difficultät wäre bald gehoben.

Odpor. §. 350.

Darvor bedancke ich mich/ das Wildpräth gehöret auff die Herrschafftliche Tafel/ und nicht vor die Officier.

Actor. §. 351.

Ich rathe es nicht/ sondern sags nur Discours-weiß/ und will præcisè die obige vorgeschützte Independenz ablehnen/ und zeigen/ daß die Jägerey von der Wirthschafft dependiren müsse.

Odpor. §. 352.

Das will mir nicht in meinen Kopff.

Actor. §. 353.

Also zur Prob. Die Jågerey befindet sich ja auff dem / dem Wirthschaffter anvertrauten Grund. Nun ist die Verwaltung des Grunds dem Wirthschaffter committiret ; also nothwendig zwischen beyden eine Verståndnuß seyn muß / damit eines und das andere bestehe. Wann alles Wild in der Lufft wåre / also daß man den Wirthschaffter weder mit Rath / noch Einwilligung / noch Roboth brauchete / kônte die absolutè Independenz leicht zugestanden werden. Da nichts desto weniger die Jågerey / wofern sie sonsten bestehen will / die Wirthschafft unlaugbar brauchet / ist NB. das gute Vernehmen unumbgånglich. Allenfalls wir die Sach klårer nehmen wollen / kônten wir folgende Unterscheidung machen : Das Jus, oder das Recht zur Jågerey dependiret keines weges vom Wirthschaffts-Ambt ; Wie ingleichen / wann pure Jåger-Casus vorkommen im geringsten nicht.

Das

Das Exercitium der Jägerey / oder die nöthige Anstalten / das ist / ein gutes Vernehmen mit dem Wirthschaffts-Ambt dependiret so klar / daß es nicht könne widersprochen werden.

Odpor. §. 354.

Solcher Arthen kan ichs leicht zulassen / aber dieses edle Werck muß von grosser Æstimation, und GOtt gefällig seyn / weilen wir heilige Jäger zu Patronen haben / dessen sich die Hoff-Leüth wenig rühmen können / ja so gar seynd von eyfrig-unermüdeten Jägern Orden eingeführet / so nicht eine geringe Ehr.

Actor. §. 355.

GOtt gedanckt / daß sie die Heiligen schon haben / jetziger Zeit gehet es sparsamer. Ich könte wohl auch Oerther anführen / wo die Jägerey nicht gelobet wird: Esau ware ein Sünder / weilen er ein Jäger. So

lang

lang keine Zeit zum Schüssen ist / und die Herrschafft nichts verlanget / da befindet sich des Wildes allerhand Gattungen so viel / daß auch der rare Phœnix zu bekommen wäre. So bald aber ein Befehl ergehet / etwas zu fällen / ist das Wild schon weiter gewechslet / und die Herrschafft mit Wind-Speisen / und Lufft-Streichen ersättiget. Nicht alle Orden haben zu Urhebern heilige Leüth: deren man viel zehlen kan / von deren Canonization die Kirchen noch nichts weiß; anderer aber ihre noch weit entfernet. Vielleicht könte auch nicht allzu wohl außgeleget werden / daß Sonn- und Feyertäge mit Jägereyen / und offtmahliger Hindansetzung der Heiligen Meß zugebracht werden.

Odpor. §. 356.

Der / so die Heilige Meß verobsaumete / thäte nicht recht; Wann ich aber Frühe die Heilige Meß andächtiglich höre / und hernacher ohne

son-

sonderbahre Leibes-Strappazien auff dem Vogel-Heerd mich distrahire/ und wann der Flug nicht gehet/ ein andächtiges Buch lese/ kan solches nichts Ubels mit sich bringen.

Actor. §. 357.

So viel/ daß das Geboth GOttes: Du sollst den Feyertag heiligen/ übertretten wird. Das Buch wird ohne Zweiffel auffmercksam gelesen/ worinnen unterschiedliche Arthen Vögel zu fangen geschrieben seynd; in welchem auch vielleicht stehet: Du verfluchter Vogel/ hat dich der Teüfel auch müssen bringen/ daß du mir einen so schönen Zug/ oder Zuruckung verhinderst. Ich vermeyne auch derjenige/ so Gelegenheit hat/ mehrerem GOttes-Dienst abzuwarten/ thuet nicht genug/ wann er schlechterdings eine Heilige Meß höret. Wo bleibet die Predig; und wann der Hauß-Vatter den GOttes-Dienst/ so schlechterdings abfertiget/ was werden dann

die Dienst-Bothen thuen. Vielleicht versaumbt wohl mancher gar die Meß; Gieb Rechenschafft Haußhalter vor dich/ und die Deinigen / wird es alsdann heissen.

Odpor. §. 358.

Meine Leüth wissen schon/ was sie zu thuen haben.

Actor. §. 359.

Wofern sie es nur thuen / was sie wissen/ das sie thuen sollen. Aber es beliebt zu fragen / ob ein Wild-Dieb auch könne gestrafft werden?

Odpor. §. 360.

Das ist keine Frag / und zwar exemplarisch / weilen die Herrschafften grosse Unkosten auff die Jägerey machen; Warumb solte ein Herr auff dem Seinigen nicht auch erhalten können / was er so sorgfältig vor den Dieben verwahren muß.

Actor.

Actor. §. 361.

Die natürliche Freyheit stehet entgegen. Lassen wir zu / daß die Herrschafften solche Gesätze machen / und die Ubertrettere bestraffen können; daß aber einer / so er auch auß einem Thier-Garten Wild entfrembdete / solle einen ordentlichen Diebstahl begehen / welcher die Restitution nach sich ziehet / kan mir nicht einbilden.

Odpor. §. 362.

Au weh! Auff alle Weiß / es ist eben so viel / als wann der Dieb einer Herrschafft einen angenehmen Schatz stehlete.

Actor. §. 363.

Das wohl nicht; wir wollen aber die Sachen mit kurtzem entscheyden / und sagen: Daß derley Gesätze merè pœnales seynd / welche weiter nichts nach sich ziehen / ausser / daß der jeni-

ge / so darwider sündiget / müsse zu frieden seyn / wann er starck gestraffet werde. Daß man jedoch einen solchen Dieb auff frischer That tödten könne / und eine kostbahre Seel in die Gefahr der Verdammnuß setzen / ist wohl nicht erlaubt.

Odpor. §. 364.

Was ist dann von denen Jägern zu halten / welche ihres Eyds vergessen / Wildpräth stehlen / und es umb geringes Geld verkauffen ; thuen auch die recht / welche solche Diebereyen högen ?

Actor. §. 365.

Wann ein unbekannter Mensch mir was bringet / und es umb billigen Preyß verkauffet / bin ich nicht schuldig zu fragen / ob ers gestohlen / weil ers wohl von einem Wild-Dieb angeschossener gefunden haben könne. Auff diesen Fall nehmete ichs selber an.

Al-

Allenfalls aber etwas von einem bekannten Jäger erkaufft würde / solches ist nicht erlaubt anzunehmen / weilen man des Eydbruches Ursach / und der Sünd sich theilhafftig machet.

Odpor. §. 366.

Das letztere ist recht / allein das erstere hinckt / warumb tragt ein solcher Frembder es nicht zu seiner aigenen Herrschafft / so er sich wohl bewust / und es etwann angeschossener gefunden?

Actor. §. 367.

Das last er wohl bleiben; da heissete es: Ein solches wäre auff aigenem Grund gefället / und dieser bekommete nicht allein keine Bezahlung; Sondern müste sich wohl noch mit einem Jurament purgiren / daß er selbsten nicht der Wild-Dieb seye. Wir wollen uns dißfalls nicht auffhalten; Sondern lieber noch etwelche Fragen / und Anmerckungen erörtteren / welche

alle Bedienten insgemein vom Kleinsten biß zum Höchsten / Hof- und Wirthschaffts-Bedienten / und wie sie sonsten können genennet werden / betreffen thuen / und welche alle beobachten solten.

Odpor. §. 368.

Ich hätte geglaubt / es wäre endlich genug / weilen das Nöthigste gesaget / und an manchen Orthen / für etwelche Diener fast zuviel geredet worden.

Actor. §. 369.

Gleich wie der Mensch auch bey längerem Lebens-Lauff niemahlen außlehrnet / also auch die Bedienten sich nicht genug befleissen können / ihre Schuldigkeit gegen der Herrschafft / Lieb des Nechsten / und Neben-Bedienten / und untadelhaffter Aufführung ein Genügen zu thuen. Was die Schuldigkeit gegen der Herrschafft an-

anlanget/ wird einer nichts zu verantworten haben: Jngleichen die untadelhaffte Aufführung ausser Gefahr setzen / wann selbiger das in diesem Werckl Vorgeschriebene beständig vor Augen hat. Allein die Liebe des Nechsten wird vor allen besser unter denen Dienern recommendiret.

Odpor. §. 370.

Das ist oben bereits genugsam angeordnet / daß kein Bedienter dem anderen schaden solle.

Actor. §. 371.

Jch wiederhole es desthalb zum Beschluß nochmahlen / weilen vieler Bedienten Glück und Unglück / Gnad und Ungnad daran hanget. Die Glaubigen zu Epheso wurden endlich überdrüßig / daß der Heilige Evangelist Joannes immer einerley predigte / und ohne Unterlaß sagte: Meine Kindlein / liebet euch untereinander; Sprachen

dahero einsmahls: Meister / warumb redest du allzeit nur einerley zu uns? Worauff der Heilige Mann ihnen diese Antwort gabe / welche gewißlich würdig ware auß seinem Mund zu gehen: Ich wiederhole, sagte er / dieses desthalb so offt, weilen es das Geboth unsers HErrens ist, und wer dieses eintzige erfüllet, der hat genug gethan. S. Hieron: über die Epistel an die Galat: im 3. Buch über das 6te Capitel. Mercks wohl du Ohrenblaser / du Ohrenblaserin; du Schmeüchler / du Schmeüchlerin / und seye versichert / daß deine Dienste ehender ein End nehmen / als du glaubest. Die Herrschafft höret dein süsses Gesang / dem Neben-Diener aber ein Wermuth-Klang zwar an / sie hat aber bey weitem nicht das Wohlgefallen / welches du dir vorbildest / und wird dich bey eraignenden Fall nur mehrers hassen.

Odpor. §. 372.

Das lasse mir nicht sehr zu Hertzen

tzen gehen / ich halte mich des Sprich-worts: Si mihi Phœbe faves, Stellas, quid curo minores.

Auff Teutsch:

Wann mir die helle Sonne scheint/
Mit-Bedienter Freünd/ oder Feind.

Was ist mir an anderen gelegen/ so ich die Gunst der Herrschafft habe.

Actor. §. 373.

Allzeit besser Freünd als Feind/ diese Hof-Regel ist nicht nach GOtt eingerichtet. Was mich belangt/ hab gantz eine andere. Nemlich: Si mihi Phœbe faves, stellas non sperno minores.

Auff Teutsch:

Wann mich die helle Sonn anlacht/
Den Neben-Diener nicht veracht.

In der gantzen Menschlichen Gesellschafft solle keiner meynen / wie hoch und qualificirt zu seyn er glaubet / daß ihme auch der Geringste zu seiner Zeit nicht einen Gefallen erzeigen / oder

auch / wann er sonsten die Rach nicht GOtt heimstellete / ihme einigen Schaden zufügen könne. Thuen dann auch die jenigen recht / welche von ihrem Neben-Diener keinen Rath nehmen wollen. Gesetzt ein Hoff-Officier von einem Laquayen; Ein Wirthschaffts-Hauptmann von einem Burggraffen / oder Uberreüter: Wo doch der Obere selbst erkennet / daß es recht / nur desthalb nur nicht thuet / weilen es der Untergebene rathet?

Odpor. §. 374.

Ein solcher thuet gut / dann so er dem Einrathen des Unteren nachkommete / würde seine Authorität geschwächet; Ein solcher Rathgeber möchte meynen / an ihme seye alles gelegen / und möchte sich nur gar zu gewiß übernehmen.

Actor. §. 375.

Nichts nutz: Keiner kan sagen / er

er seye ein gebohrner Officier / oder Wirthschaffter; Alle müssen lehrnen. Nun will einem das Glück besser / welcher den anderen überspringet / da doch der Nachgesetzte dem Dienst vorzustehen mehrere Capacität hat. Mithin solte ein solcher ehender frohe seyn / wann ihme von dem Unteren was gerathen wird / so der Herrschafft nutzlich ist: Insonderheit / da der erstere Officier die Ehre und den Ruhm allzeit davon tragt / obgleich der gute Anschlag von seinem Witz nicht entsprungen. Gewiß ist es / daß der jenige / welcher Rath annimmet / ein vollkommener Mann zu werden Hoffnung hat / wofern nur die aigene Application, und Fleiß concurriret. Es verwaltet mancher einen Dienst / und scheinet grosse Sachen zu thuen; worbey jedoch anderer guten Freünden Rathschläge das beste thuen müssen.

Odpor. §. 376.

Einen solchen / welcher das Werck nicht

nicht verstehet / solte man nicht avanziren?

Actor. §. 377.

Freylich nicht. Allein die Meriten werden nicht allzeit beobachtet / das Glück treibet vielmahl den Candidaten höher / als alle angewendete Mühe und Arbeit. Ja ich selber kan auffrichtig sagen, daß ich bey meinen Dienst mehr Glück, als Meriten besitze.

Odpor. §. 378.

So muß ich nothwendig fragen / ob auch einer mit gutem Gewissen ein Dienst / worzu er sich selbsten schwach erkennet / annehmen könne / welchen jedoch das Glück secundiret.

Actor. §. 379.

Nein. Obzwar jedwederer auß Hochachtung seiner selbst vermeynet / er

er seye capabel, wann er sich nicht genug fundiret zu seyn innerlich glaubet; Ist allen und jeden Schaden / so er der Herrschafft thuet / zu ersetzen schuldig. Artem quam quisque didicit, profiteatur. Was jeder gelehrnet / dessen halte er sich. Nichts ist lächerlicher / und disreputirlicher / als wann ein Diener bey der Auffnahm von ein und anderem / was er könne / befraget / alles mit Ja beantwortet wird: solches aber hernacher in der That nicht præstiren kan. Da im Gegentheil einem Bedienten jederzeit rühmlich / so er anfänglich seine Diensten klein machet / und nachmahlen in der That ein weit mehrers verrichtet.

Uber den Evangelischen Text: **Wann du geladen wirst / so setze dich nicht oben an, damit nicht einer komme, der ansehentlicher seye, und du müssest mit Scham unten an sitzen.** Redet mehrmahlen obige gelehrte Feder: Dann sich eindringen zu Aembtern und Ehren / die uns nicht zustehen / ist

eine

eine GOtt mißfällige Vermessenheit/ und solche Frevler werden öffters hier zeitlich/ und dorten ewiglich zu Schanden gemacht. Salomon Conf: Sapient: Art: 3. pag: 176. spricht: Daß man die geringste Aembter / wann sie auß Liebe und guter Meynung angebothen werden/ wohl annehmen könne/ auch solle; aber auch die vornehmsten seynd viel zu wenig werth/ daß man sich darnach zu bewerben hätte. Vielleicht darumb/ weilen die Meriten keinen Zwang leyden/ sondern auch hinter der Thür hervor gesuchet werden. Pag: 179. melden obgedachte Consilia: Ich habe gesehen das gröste Ubel unter der Sonnen/ einen Narren in hohe Würde gesetzt.

Odpor. §. 380.

Was haltest du dann von solchen Bedienten / die mit allen Bagatellen ihre Herrschafften belästigen / ihnen ohne Ursach Verdruß / und Unruhe verursachen / was sie doch selber gar leicht könten und solten richten.

Actor.

Actor. §. 381.

Nichts. Ein solcher trauet sich entweder nicht / auff diesen Fall stehet er dem Dienst unwürdig vor; Oder aber will sich die Verantwortung bey GOtt nicht auff den Halß bürden: dessen Absehen zwar zu beloben / aber eine schlechte Lieb zur Herrschafft / daß er solche der Herrschafft auffbürden will. Und auff diesen Fall wolte ich grosse Dienster verwalten. Daran hanget das mehriste / solche Dienere seynd wahrhafftig keine Lappen / welche nur das Gute wollen geniessen / das Beschwärliche aber der Herrschafft überlassen: Die Herrschafften haben andere Sorgen / und desthalb seynd die Diener / damit sie etwelchen Last auff sich haben. Ich sage nicht / daß ein Diener was grosses solle vor sich richten / oder etwas hauptsächliches ohne Wissen der Herrschafft unternehmen / das würde nicht gestattet / und eben darumb habe es oben Bagatellen tituliret.

Odpor. §. 382.

Was haltest du dann von solchen/ welche im Auge des Herren fleißig/ embsig/gerecht/ uninteressiret/ ꝛc. sich auffůhren/ sonsten aber ihre Gelegenheit beobachten/ und das Dienst wenig graue Haar außtreiben lassen?

Actor. §. 383.

Auch nichts. Solche nennet man Augen-Diener, welche denen Herrschafften gar vieles schaden kӧnnen/ und eine grosse Gemeinschafft mit denen Schmeůchlern haben. Jene thuen nicht/ was sie auff das Aug zeigen/ und diese schwåtzen/ was sie in der That meyden/ der liebe GOtt behůtte die Herrschafften vor beyden.

Odpor. §. 384.

Was haltest du dann von denenjenigen/ welche (so lang ein Bedienter im Dienst und der Gnad ist/ weiß

ihme

ihme niemand nichts nachzusagen / so bald er aber fallet / oder auß dem Dienst kommt) wissen so viel zu sagen / daß ein solcher Armer wohl des Galgens werth wäre / so es sich in der Wahrheit befindete.

Actor. §. 385.

So wenig / als von obigen: Dann wofern du ein treuer Bedienter gewesen bist / hast du sollen alles offenbahr machen / ehe es zur Entlassung kommen. Gesetzt / ein solcher Diener thäte was Unrechtes / und bliebe immer im Dienst / du schweigetest auch immerfort / was kunte nicht hierdurch der Herrschafft für Schaden geschehen? Meines unvorgreifflichen Raths / solten die jenigen / so erst reden wollen / wann der Diener nicht mehr verbessert werden kan / bestraffet / und mit ihrem Anbringen nicht mehr gehöret werden.

Odpor. §. 386.

Ich habs desthalb verschwiegen /

weil er mir als ein Diener noch hätte schaden können; nachdeme er aber entlassen/ ist diese Forcht verschwunden.

Actor. §. 387.

Schlimm gnug/ daß du mit deinem Stillschweigen der Herrschafft/ und dem entlassenen Diener geschadet/ welcher durch das Angeben vielleicht verbessert worden wäre. Wir haben oben gesagt/ daß man gegen seinem Neben-Bedienten keinen Respect tragen solle/ in denen Fällen/ wo das Gewissen leyden kunte. Ist dannenhero nöthig/ daß jedwederer Bediente sich also aufführe/ damit er im Stand seye zu wünschen/ daß eine Inquisition wider ihn angestrenget werde. Dann daß jedwederer seine Freund und Feind habe/ ist nur gar zu gewiß/ und der Diener möge so ehrlich dienen/ als es immer seyn könne/ wird er doch nicht verhütten/ daß nicht seine Feind nachtheilige Sachen von ihme reden solten. Weiters/ je ehr-

ehrlicher ein Diener dienet / je gehässiger ihme der Neben-Bediente auß verderbt-eingerissen-neydigem Welt-Lauff seyn wird / dardurch den guten Nahmen bey der Herrschafft zu hinderen. Ich bekenne/ daß ein ehrlicher Diener es vor eine Gnad anrechnen könne / wann das Angebrachte ihme zur Rechtfertigung von der Herrschafft communiciret wird: Geschiehet es nichts desto weniger / daß die Herrschafft auß einigem Absehen ihn nicht zur Red / und Antwort stellet / und doch im Zweiffel stehet: Es könne das Beygebrachte wahr / oder nicht wahr seyn; So ist der Diener / welcher falscher Ankläger Reden nicht verhüten kan / gerechtfertiget genug / wann er im Stand ist zu wünschen / damit eine Inquisition zu seiner Verantwortung angestellet werde. Darumb dem Diener sehr vorträglich / wann er den Evangelischen Text: Vigilate, Wachet, so von der Seelen zu verstehen / auch leiblicher Weiß auff die Welt-Geschäfften interpretiret / und allweil fertig

 seye/

seye / wann der Herr kommet / Rechenschafft zu forderen / demselben Red und Antwort zu geben.

Odpor. §. 388.

Was haltest du also von denenjenigen Dienern / die ihre Richtigkeiten auff die lange Banck schieben / und gedencken : Die Richtigkeit kan gemacht werden / wann einer in Kranckheit verfallet ?

Actor. §. 389.

So viel / als von denen / die ihre Testamenten machen / wann die Seelen auff der Zungen sitzet / welchen Augustinus ad Fratrem in Eremo Serm: 48. einrathet: Fac Testamentum, dum sanus, dum sapiens, dum tuus es, nam si expectaveris infirmitatem, minis vel blanditijs duceris, quô tu non vis. Mache dein Testament so lang du gesund / bey reiffer Vernunfft / und der deinige bist / dann so du es biß zur

Kranck-

Kranckheit verschiebest / wirst du durch anderer Bedrohungen / oder Schmeü-chel-Wörter geführet werden / wohin du nicht wilst.

Wie stünde es aber mein Bedien-ter / wann du mit gähen Tod überey-let / oder in einen unfähigen Stand geratheteſt / und durch deine nachlässi-ger Weiß zuruck gestellte Richtigkeit der Herrschafft schadest / welchen Scha-den du als ein richtig seyn sollender Diener hättest verhütten können / wie verantwortet es eine plötzlich abgefor-derte Seel alldorten? Mercks wohl / es geht dich an.

Ferners halte ich von solchen Dienern so viel / wie von denen Chri-sten / welche ihr Bethen / und gute Werck verschieben wollen / biß die Kranckheit kommt; worinnen sie viel-mahl nicht einen guten Gedancken / geschweige dann andere Wercke zu thuen fähig seynd. Wer hat dir ver-sprochen / daß du an einer langwähri-gen Kranckheit sterben werdest? Ge-wißlich solten alle Diener so accurat

seyn / daß sie alle Stunden in ihrer Ambtirung richtig wären / damit vielmahls nicht Weib und Kinder (nicht wegen Untreü) sondern pur lauterer Unrichtigkeit des plötzlich verstorbenen Officiers / an den Bettelstab geratheten. Wann es öffters dem Officirer schwär genüg fallet / seine aigene Thaten zu verantworten / viel weniger werden solche von einem anderen können abgethan werden. Da heist es: **Wie ich dich finde, so wirst du gerichtet.**

Odpor. §. 390.

Was haltest du von denen jenigen / welche die Fähler des Neben-Dieners wahrnehmen / doch selben mit Fleiß nicht erinneren / damit er nur anlauffe?

Actor. §. 391.

Solches ist wider das Evangelium, und Christliche Lieb / und wann

ja

ja auß einer Verstockung / oder anderen Passion, diese Ermahnung nicht gethan werden wolte / solte es wenigst zu Verhüttung des Herrschafftlichen Schadens / und Zorns geschehen. Darumb ist mir offt eingefallen / wann die Bedienten eine Confraternität auffrichteten / und weilen sie zu anderen Obligationen wenig Zeit haben / nur nachfolgende hätten: Daß jeder und einer dem anderen seine Fähler sagete / und der jenige / welchem der Fähler vorgehalten wird / Krafft Obligation es gedultig annehmen müste / weil viele und fast alle nicht gern haben / wann sie gewarnet werden.

Odpor. §. 392.

Was für ein Zeichen aber müste diese Confraternität tragen?

Actor. §. 393.

Einen vergoldeten Pfitsche-Pfeil. Durch das Gold würde die brüderli-

che Liebe / durch den Pfeil selbsten aber verstanden / daß die Warnung zwar steche / jedoch die Obligation wohl auffzunehmen, den Stich leicht überwünde.

Odpor. §. 394.

Was haltest du von denen jenigen / welche des Neben-Bedienten gute Freünde seyn / so bald er aber in die Herrschafftliche Ungnad fallet / selbigen verlassen / ja so zu sagen abscheüen / wo nicht gar verfolgen helffen / in Meynung / dardurch der Herrschafft zu gefallen?

Actor. §. 395.

Nicht viel. Wer ein Freünd ist im Wohl-Leben / der ist kein rechter Freünd. Im Unglücks-Fall braucht ein Diener am mehristen Trost / und Succurs, und wer alsdann beständig bleibet / kan vor einen wahren Freünd ge-

geachtet werden. Warumb solte die Herrschafft deßwegen einen Unwillen haben? Rarus fidus amicus, in cunctis amici perseverans pressuris. Seltsam ist ein treuer Freund / welcher in allen Nöthen / so den Freund drucken / beständig bleibt.

Odpor. §. 396.

Was haltest du dann von denen jenigen / die mit ihren Herrschafften wollen kurtzweilen / umb sich angenehm zu machen?

Actor. §. 397.

Der Mensch kan seine Vernunfft / und Unverstand nicht ehender zu erkennen geben / als mit Kurtzweil und Spassen. Von einem Bedienten aber / der mit der Herrschafft / welcher er Respect schuldig ist / schertzen will; das halte ich vor ein Narren-Stuck / und Vortrapp der Ungnad / dann dieses

ses zeiget eine Gemeinschafft / welche die mehriste Herrschafften von ihren Dienern nicht erdulten; Und welche Herrschafft die Gnad vor den Bedienten hat / jezuweilen ein spaßiges Wort zu reden / derselbige wird sich vernünfftig weisen / wann er es mit Demuth annimmet / der Herrschafft ihre Freude lasset / und solches nicht mit etwas übelgeräumbten beantwortet. Es geschiehet vielmahl / daß zwischen gleichen Standes / und Conditionen-Leüthen / auß einem Gelächter die grösten Handel / Mord- und Todschläg geschehen / wie viel mehrers ist ein Unheyl zu fürchten / zwischen Persohnen / so ungleichen Standes / und Condition.

Ich gestehe zwar / daß zu Zeiten / aber rar / ein wohlgeschicktes Wort / oder Kurtzweil / dem Diener Lob zubringen kan. Weilen es jedoch wenig Herrschafften giebet / welche mit ihren Dienern kurtzweilen; Also lobe ich auch die Diener / welche sich nicht

selbst

selbst zu Schalcks-Narren machen; Sondern ihr Brod mit gesunder Vernunfft/ so lang GOtt selbe giebet/ zu verdienen sich befleissen.

Odpor. §. 398.

Was haltest du dann von denen jenigen/ welche wollen/ daß alle Gnaden durch sie gehen/ und die Leüth/ so etwas von der Herrschafft erlangen/ ihnen obligiret seyn sollen. Exempel-Weiß/ ein Officier bey der Hoff-Stadt würcket einem armen Unterthan etwas auß; so bald es zum Wirthschaffter kommt/ ist Feüer im Dach/ daß er præferiret worden/ und wo er nur kan/ wird ers gewiß hintertreiben. Unerwogen er glaubet/ der Respect wäre beym Unterthan geschwächet/ daß die Sach wider seinen Willen und Parere resolviret wird?

Actor. §. 399.

Das ist eine Narrethey. Mir kommt

kommt es just vor / als wie die Ambition deren jenigen / welche denen Unterthanen den Recurs zur Herrschafft / ohne ihrer Officirer Vorwissen verbiethen / und diese seynd sich selten wohl bewust. Was vor einen Trost anderster hat ein armer Mann / als seine Herrschafft / wann er durch den Officier zu hart gepreſt wird / oder andere Unbilden ertragen muß / umb Assistenz und Schutz zu bitten. Meinetwegen suche jeder durch weme er wolle / oder was er wolle / mich fichts wenig an / wanns die Herrschafft bewilliget / GOtt gesegne es. Ohnedem muß ein solcher Procurator das Tempo wohl in acht nehmen / damit er nicht zur Unzeit / oder mit ungegründeten Sachen komme / und dem Gnaden-Sucher mehr schade / als nutze.

Odpor. §. 400.

Mir fallt noch was ein / und zwar dieses: Wann ein Diener in Un-

Ungnad fallet / ist wohl ein schwäre Sach / so er der Herrschafft in denen Augen / und anderen Bedienten zum Gelächter im Hauß ist?

Actor. §. 401.

Kein grösseres Creütz kan seyn. Der Diener vermeynt / er habe noch eine Gnad / daß er gleichwohl das Brod erhalten. Ich halte es aber vor eine Finesse, den Diener mehrers zu mortificiren / welcher sich ehender umb das Leben bringt / als mit allem seinem Fleiß die Gnad erwärbet / so er auff einen Augenblick verlohren. Auß der Gnad / auch auß denen Augen / ist am besten. Ein solcher kan auch im Hauß nichts mehr nutz seyn / weilen die Bedienten wissen / daß er in der Ungnad / so gehorchen sie seinen Befehlen nicht allein nicht: Sondern machen ihme mehrere Chagrinen / sich wegen ehemahls gemachter guter Ordnung vermeyntlich zu rächen / indeme

deme ihnen auch was gut ist / beschwärlich vorkommt; Sie wissen gar wohl / daß die Hand des Herren von ihme gewichen / und er keine Assistenz mehr hat. Ein solcher ist hernacher das Schau-Spiel aller Fatalitäten.

Odpor. §. 402.

Wir haben an vielen Orthen gesagt / daß es bey denen Dienern auch umb die Verantwortung auff jener Welt zu thuen seye / wie dann?

Actor. §. 403.

Das gantze Werck in nachfolgende Observation eingeschränckt; nemlich: **Ein Bedienter thue nichts der Herrschafft zu Gefallen, oder dem Neben-Diener zum Schaden / wordurch er sich einige Verantwortung vor GOtt zuziehen kan.** Alldieweilen der Bediente abstirbt /

stirbt / oder in Gutem / oder mit Ungnaden wegkommt / die Verantwortung jedoch auff seinen Schultern bleibet.

Odpor. §. 404.

Ich muß mich höchst verwunderen / daß bey denen Dienern so viele Sachen zu beobachten / welche mich vorhero wenig anfechten hab lassen.

Actor. §. 405.

Dieses ist noch nicht genug. Leib und Leben ist ein Diener vor seine Herrschafft darzugeben schuldig.

Odpor. §. 406.

Das wäre mir noch wunderlicher.

Actor. §. 407.

Mir nicht. Wann ein Diener

nicht

nicht solche Gedancken hat / so ist er kein rechtschaffener Diener; Diß erfordert ja die Treue / welche auff alle Fäll gerichtet seyn solle / sonst ist sie nicht vollkommen. Wie kan aber der jenige Diener treu seyn / welcher den Herren in Lebens-Gefahr siehet / und seine eigene Persohn / woran doch bey weiten nicht so viel gelegen / mit einer schandlichen Flucht salviret. Werentwegen der Baron Wachtentonck eines Glorwürdigen Todes gestorben / welcher sein Leben auffgeopffert / als die Frantzosen des Chur-Fürsten von Mayntz Durchläucht vor etlichen Jahren in dem Schlangen-Baad gefangen nehmen wolten.

Odpor. §. 408.

Mein GOtt! wann die Schuldigkeit eines untadelhafften Dieners so groß ist / in wehe bestehet dann die Erkenntlichkeit deren Herrschafften.

Actor.

Actor. §. 409.

Davon wollen wir reden.

Dritte Abtheilung.

Die Lieb eines guten Dieners ist das gantze Fundament der wohlgefälligen Diensten. Die Lieb der Herrschafft gegen einem Diener / solle das gantze Fundament seyn der künfftigen Belohnung wohlgeleisteter Diensten.

Odpor. §. 410.

Die Lieb kostet aber nichts / und von solcher wird ein Diener / welcher in Ungnad / oder Unvermögenheit verfallet / sein verhofftes Glück wenig empfinden ; Wann es auch umb die Hoffnung / und langes Nachwarten zu thuen / finde auch ein schlechtes Conto, dann nach dem Tod brauche nichts mehr.

Actor. §. 411.

Ich hab nicht gesagt / es wäre an der blossen Lieb genug; Sondern nur / daß solche zur Belohnung das Fundament seye / welches / wann es gut / ist an guter Belohnung nicht zu zweifflen. Die Lieb hat keine Einschränckung / oder Gräntzen / und schreitet umb so weiter / als der Diener sich solcher würdiger machet; Es ist wahr / daß vielen Dienern die zukünfftige Zeit zu lang werden will; Jedoch ist auff etwas Gutes niemahlen zu lang gewartet.

Odpor. §. 412.

Weiters.

Actor. §. 413.

Als Christus der HErr in der Wüsten mit 7. Brod / und etwelchen Fischlein 4000. Persohnen gespeiset / hat er außdrücklich gesaget: Mich erbarmt

barmt des Volcks, dann sehet, drey Täg verharren sie schon bey mir, und haben nichts zu essen. Welches Barradius zu meinem Zweck sehr wohl erkläret / dessen Wort ich anher setze: Gleich wie JEsus hat wohl in Acht genommen / und gezehlet die Täg / in welchen das Volck ihme nachgefolget ist / und hat auch solches in Ansehung dieser dreytägigen Nachfolgung gespeiset / und gleichfalls belohnet: Also sollen die jenige / so treue und fleissige Diener haben / wohl zehlen und mercken die Zeit, Täg, und Jahre ihrer treuen Diensten / und solche nach Gebühr belohnen.

Odpor. §. 414.

Wann mir einer dreyßig Jahr dienet / und der andere zehen Jahr / so thue ich dem Rath des Barradij nachkommen / wann jenen mehrers / und diesen wenigers belohne.

Actor. §. 415.

Hierinnen steckt der gantze Zweck. Jetzt frag ich: Ein Diener dienet dreyßig Jahr/ hat vielleicht die Herrschafft während solcher Zeit nicht zwantzigmahl gesehen/ sondern sitzt zu Hauß in guter Ruhe/ isset und trincket mit aller Bequemlichkeit/ ziehet die Besoldung netto ein/ und bringt sein Leben mit gröster Gelegenheit zu einem rühmlichen Alter/ allwo der ergrauete Diener wegen Unfähigkeit fernerer Diensten eine gnugsame Pension bekommt. Ein anderer dienet zehen Jahr/ bringt diese Zeit in lauter Strappazien zu/ thuet ersprießliche Dienste/ verliehret seine Gesundheit/ und weil er nicht langwührige Dienste vorschützen kan/ heist es: **Du hast mir gedienet, ich hab dich besoldet.** Solcher kommt vielmahlen wohl noch zum Recompens mit Ungnaden hinweg: welches daher rühren kan/ daß er mehrers umb die Persohn des Herren/

ren/ und mit mehrern Geschäfften beladen/ allwo gantz leicht etwas zu versehen. Ich frage also/ welcher verdienet grössere Belohnung?

Odpor. §. 416.

Der ältere Diener/ weilen gemeiniglich gesaget wird: Er ist ein altmeritirter Diener.

Actor. §. 417.

Wann die Zeit belohnet würde/ könte ich dir beyfallen/ da aber die Diensten nach Maaß der Zeit gar billich sollen belohnet werden; So bin ich vor den letzteren/ welches schwärlich jemand widersprechen wird. Dannoch bleibt meine Meynung unmaßgebig/ und deren Herrschafften Macht unumbschränckt.

Odpor. §. 418.

Ist es genug/ wann eine Herr-

schafft den Diener besoldet; nach geleist=ersprießlichen Diensten aber bey der Entlassung weiter auff ihn mit keiner Gnad reflectiret?

Actor. §. 419.

Genug. Er kan weiter nichts prætendiren / ich sage prætendiren. Die natürliche Obligation weiset schon/ wie weit sich die Erkenntlichkeit nach des Dieners Meriten erstrecken solle. Und zu dieser Zeit weist sich am besten/ wie starck obiges Fundament, oder der Herrschafft Lieb zum Diener gewesen seye.

Salomonis Consilia Sapientiæ pag: 133. reden also: In diesem Stuck muß man des Salomons Gemüth haben: An deme ware dieses absonderlich zu verwundern/ daß die grossen Freündschafften/ die er mit so viel mächtigen Königen / und Fürsten gemacht / ihn doch nicht verhindert haben / eine hertzliche Gewogenheit gegen seine Hoff=Diener / ja gegen die geringste Knechte / die in sei-

seinem Hauß gearbeitet haben / zu tragen / wann er nur von ihnen gewust hat / daß sie ihn lieb haben. Er wuste / daß die Treů / und die Liebe der Diener / mit nichts bessers kőnne belohnet werden / als durch die Gegen=Liebe der Herren / und daß das Hertz des geringsten Unterthanen / der seinen Fűrsten auffrichtig / und ohne Eigen=Nutz liebet / nicht viel weniger werth seye / als das Hertz des Fűrsten selber. Er hielte sich vor ihren Vatter / und eine von den vornehmsten Wűrckungen seiner Weißheit war / daß er es dahin gebracht hatte / daß niemand in seine Dienste getretten / oder darinnen gestanden ist / der ihme nicht wăre treů gewesen / und niemand auß seinen Diensten kommen / der nicht reich worden. Er setzte ihre Wohlfarth unter die Zahl seiner aigenen / ja seine aigene Glűckseeligkeit hőrte auff / ihme wohlzugefallen / wann er einen von seinen Hauß=Genossen sahe / der an solcher nicht Theil zu haben schiene / und auß seinem Gesicht einige Anzeigungen von Traurigkeit / oder Unruhe spűhren ließ.

Solchemnach lasset eüere vornehmste/ und erste Sorg in eüeren Ambts-Verrichtungen seyn/ daß ihr eüch des guten Willens eüerer Untergebenen versichert/ und von denen geliebt werden möget/ die eüch gehorsamben müssen.

Salomon spricht ferners: Wann du einen getreüen Knecht hast/ so lasse ihn dir so lieb seyn/ als deine Seele/ halte ihn wie einen Bruder. Beleydige den Knecht nicht/ der mit Wahrheit arbeitet/ und seine Seele dahin giebt. Eccl: 7.

Davon seye hiemit genug geredet.

Odpor. §. 420.

Bestehet dann gegen einer so grossen Obligation deren Dienern/ die Erkenntlichkeit deren Herrschafften in diesen wenigen Zeilen. Ich hab ja allzeit gehöret/ daß jede Sach zu Vermeydung der Unförmlichkeit/ genugsambe Proportion haben müsse?

Actor.

Actor. §. 421.

Je weniger einer mit- und von Herrschafften redet / je sicherer er gehet / und wer mit wenig Worten viel bedeütet / thuet gnug. Eines der besten Scribenten zu unseren Zeiten Spruch ist: **Daß umb recht wohl schreiben zu können, man wohl wissen müsse außzulöschen.** Ein anderer könte sagen: **Daß, wer wohl reden will, müsse wohl wissen zu schweigen.**

Odpor. §. 422.

Also geschehe es. Aber meynst du mit dieser Deduction etwas Gutes außgewürckt zu haben?

Actor. §. 423.

Ich meyne so viel gesagt zu haben / daß jedwederer mit Händen

greiffen könne / seine Schuldigkeit seye grösserer / als er vorhero nicht geglaubt hat.

Odpor. §. 424.

Mit nichten. Jedwederer wird dich vor einen Ehrabschneider / einen Calumnianten / oder anderen nichts-nutzigen Menschen halten.

Actor. §. 425.

Ein Prediger donnert wider einige Laster im höchsten / darunter seynd etliche Zuhörer / denen er das Gewissen so rühret / daß nichts übrig / als sie mit Nahmen zu nennen ; können selbige wohl desthalb den Prediger anfeinden ?

Odpor. §. 426.

Sie soltens nicht thuen / sondern persuadiret bleiben : Der Prediger verrichte sein Ambt. Destwegen bleibt ih-

ihnen doch der freye Will / in Ermangelung der Gnad / den unchristlichen Wandel fortzuführen. Schauen sie zu: Oder aber sich zu besseren. Also auch mit denen Bedienten.

Actor. §. 427.

Ich schreibe auff keinen in besonders / auch nichts / so nicht (salvô saniorum Judiciô) die Wahrheit wäre. Im übrigen stelle jedem anheimb / was für Meynungen er davon hegen wolle.

Odpor. §. 428.

Mancher wird aber doch glauben / es seye auff ihn gezielet.

Actor. §. 429.

Vor dieses kan ich nicht. Nichts desto weniger wäre dieses ein gut Zeichen / unseren Vorhaben gemäß die Wahrheit entdecket zu haben / welche man heüntiges Tages fast nicht leyden kan.

Od-

Odpor. §. 430.

Vielleicht findet sich einer / der dieses Werck widerlege.

Actor. §. 431.

Ich hab dich jedesmahl vor meinen grösten Antagonisten gehalten / wüste auch keinen kräfftigeren Widersprecher zu finden. Wird mich jedoch ein anderer mit Beybringung klarerer Sätzen zu einer widrigen Meynung capacitiren / so falle willig bey. Wo nicht / wird es an Tinten und Federn nicht manglen / die Gegen-Antwort zu geben.

Odpor. §. 432.

Deine Feder ist viel zu gering einem anderen etwas zu persuadiren / als worzu eine Authorität erfordert wird.

Actor. §. 433.

Ich habe nur vor Einfältige / ein-

einfältig geschrieben / und vergleiche mich mit keinem Suarez, Carannæl, Vasquez, Carpzovio, Lauterbach / und 100. andern Gelehrten. Das consoliret mich aber doch / daß alle diese nur Menschen / wie ich gewesen. Und wer weiß / ob nicht über 50. Jahr / wann die Diener wiederumb auff die alte Auffrichtigkeit treffen werden / deren ein[illegible] sich finden möchten / so mehrers als du davon halten werden. Es heist: **Habe nicht acht auff das Ansehen des** Authors, **noch wer es sage, sondern was gesaget werde, das beherkige wohl.** Glaube mir / es tragt viel bey / zur Hochachtung einer Schrifft / wann der Author davon unbekannt ist. Das Exempel ist an denen hier Landes fabricirten Sachen / welche mit grossen Unkosten auß frembden Ländern verschrieben zu seyn geglaubt werden; und vielmahls wird die Kunst in grössern Werth gehalten / als der bekannte Künstler. Es ist oben schon Meldung geschehen / daß

ich

ich vor Einfältige / einfältig geschrie-
ben ; Einfolglich mit Gelehrten /
Ruhmsüchtigen nichts zu thuen habe/
mit welchen es vielmahl gefährlich sich
einzulassen. Und bleibt wahr / daß
gar offt ein Gelehrter nicht so auß
Eyffer der Wahrheit / als bloß seinen
Verstand zu zeigen / ein in sich selbst
fundirt-approbirtes Buch widerleget/
wordurch nach und nach ein Feüer er-
wecket / und wohl gar Ketzereyen zu
besorgen. Also auch ich / falls allzu-
hoch gehen wolte / würde mir ver-
nünfftiger Leüth Widerspruch zuzie-
hen / wordurch leicht ein politischer
Fähler entspringen / und die hierorths
entdeckte Wahrheit in Zweiffel gezo-
gen werden dörffte.

Odpor. §. 434.

Was wurde mir dann im Anfang
dieses Werckels §. 3. versprochen/ daß
hierorths verstehen solte / was alldor-
ten nicht gewust ?

Actor.

Actor. §. 435.

Ein Gebäu ohne Dach / ein Kasten ohne Fach / ein Thurn ohne Kuppel / ein Hoff ohne Schuppen / seynd unvollkommene Wercker.

Wir haben das gantze Wesen einem Bau verglichen / und zum Grund die Gedult unsers Gnädigen Patrons angeführet. Weilen nun der Grund fest / und das Gebäu nicht weniger künstlich / wann es von oben auch gut befestiget ist: wider alle widerwärtige Hoff-Winde geanckert / und mit Obdach wider die vielfältige Platz-Regen der allzufreyen Zungen / umb Verhüttung des Anfaulens wohl versehen. So wollen wir die Englische Gedult unsers Gnädigen Patrons, welche von jedermann bewundert werden muß / zur Kuppel auff dieses Gebäude setzen. Oben Gedult / unten Gedult / in der Mitten Gedult / also lauter Gedult. Mithin der Bediente / so die Gnad hat / in diesem Gebäu

bäu zu wohnen / alle Widerwärtigkeiten / in Ansehung des Spiegels / mit Gedult übertragen wird. Besonders / da er allemahl im Eingang über der Thür lieset:

Dieß Hauß das stehet in vollem Glück,
Wo diese Kuppel pranget;
Ihr Diener weicht mit eürer Tück,
Den Zweck ihr nicht erlanget.
Hier regieret die Gedult,
So alles überwindet.
Denen Dienern alle Huld.
Ey! Haß, Neyd, Zorn, verschwindet.
Florire werthe Tugend,
Und seye ungehemmt,
Ein Spiegel aller Jugend,
Florire biß ans End.

Wir haben das Werckl mit GOtt angefangen / wir wollens auch mit GOtt beschliessen. Die Hoff-Leüth / das ist die eyffrige Diener / haben nicht Zeit viel zu bethen. Die Nachlässige aber bethen nicht gern: damit aber doch beyde Frühe einen guten Gedancken machen; so wird vieles fruchten / wann sie nachgesetzt-kräfftiges Gebeth mit Andacht sprechen.

Würcklichkeit der Meynung.

O! GOTT / mein allerliebster HERR. Alle meine Wort, Werck, und Gedancken richte ich zu deiner Ehre. O! mein GOtt, alles, was ich thue, lasse, und leyde, das alles will ich thuen, lassen, und leyden auß lauter Lieb gegen Dir.

O De-

Demuth.

O! Mein HErr und GOTT, ich bin nicht werth, daß den Himmel anschaue. O HErr! ich bin nicht werth, daß diese Erde betrette, auff welcher so viel redliche Diener GOttes, welche besser seynd, dann ich. O HErr, erbarme Dich meiner, wegen der Verdiensten deiner Diener, bey welchen ich wohne, und welche Dir vielmehr gefallen, dann ich; durch meine Sünden bin ich ein Ursach alles Unglücks auff dieser Welt.

Gedult.

O! HERR, ich will gern auß Lieb gegen Dir leyden, was ich leyden kan ohne meine Schuld.

Schuld. O HErr, verschaffe, daß ich heüntiges Tages was leyde, welches meiner aigenen Lieb sehr zu wider, und empfindlich seye. O! mein GOTT, gebenedeyet seyn alle die Creaturen, welche einige Gelegenheit des Leydens mir geben. O! mein GOTT, gebenedeyet seynd alle die Stunden, in welchen ich was Beschwärliches gelitten hab.

Gehorsamb.

O! Mein GOTT, ich bin bereit alles zu verrichten, was meine Oberen mir werden aufflegen. O! mein GOTT, daß urtheile ich, was meine Oberen urtheilen, und dero Meynung

will ich allzeit meine Meynung unterwerffen. O! mein GOTT, den Willen meiner Oberen nehme ich an vor den meinen, das will ich, und das will ich nicht, was sie wollen, und nicht wollen.

Gleichförmigkeit.

Mein HERR, ich bin bereit zu aller Verachtung, und Demüthigung meiner selbst, wann das ist dein allerheiligster Will, O mein GOTT! so lang will ich leben, wie lang Du willst, und alsdann sterben, und auff die Weise, wie du willst.

Haltung der Tag-Ordnung.

Ver-

VErleyhe mir mein JEsu, daß ich keinen Augenblick des gantzen Tages übel anwende, O! wie köstlich ist die Zeit, welche einmahl verlohren, niemahl kan ersetzet werden. O! mein GOtt, ich will meine Tag-Ordnung niemahl auß Faulheit, oder Sinnlichkeit übertretten.

Lieb JEsu.

JEsu, Du bist mein, und ich bin dein in Ewigkeit. JEsu, dein bin ich im Leben und im Tod. Ach! mein JEsu, wie erfreüe ich mich, daß Du bist der jenige, der Du bist mein JEsu, Dich will ich lieben auß gantzem Hertzen.

Lieb MARIÆ.

O! MARIA, Du bist meine Mutter, und ich bin dein Kind. O! MARIA, Du bist meine Liebste nach deinem JEsu. O! MARIA, daß ich doch deiner Lieb und Lob aller Menschen Hertzen möcht eingiessen.

Mitteln wahrer Vollkommenheit Heroische Begierden.

MEin GOTT! ich will lieber tausendmahl sterben / als Dich mit einer läßlichen Sünd bedachtsamb erzürnen. Mein

GOtt!

GOTT! ich wünsche von Hertzen alles Gutes meinen Feinden, und denen die mir nicht günstig seyn. Mein GOTT! in allem will ich außerwählen was vollkommener ist, und Dir mehr gefällig. O mein GOTT! unter zweyen Dingen, so eben vollkommen, wünsche ich das, welches meiner aigenen Lieb alles zu wider. Mein GOTT! ich bitte Dich, daß umb Deinetwegen von allen veracht- und vernichtiget werde, und daß es meinen Feinden wohl gehe, und ich ihnen müsse seyn unterthan. Mein GOTT! verschaffe, daß von allen wie ein Esterich dieser Welt zertretten, veracht, und übler Weiß tractiret werde. Mein GOTT! verleyhe mir doch diese Gnad, daß durch

Verachtung, und Vernichtigung meiner deine höchste Ehre befördere, und im Angesicht der Menschen vergehe, wie da verzehret wird eine Fackel, oder Weyrauch, so andern das Licht und den süssen Geruch mittheilet,

A M E N.

E N D E.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hof-Criticus Oder auffrichtiger Diener Das ist: Die bey Höfen so wenig beliebt- doch nothwendige hierorths einiger massen entdeckte Wahrheit. Abgetheilet zu Ehren der Allerheiligst-Hochgelobten Dreyfaltigkeit In Drey Theile. Deren der Erste: Wie sich Diener gegen Bedienten, Anderter: Wie sich die Bediente gegen denen Herzschafften verhalten sollen. Und Dritter:

Prag [1728?]

Ph.pr. 651
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10040880-2
VD18 15318443